


156. Sitzung, Montag, 22. Mai 2006, 14.30 Uhr

 Vorsitz: *Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

 – Verabschiedung von Staatsarchivar Dr. Otto Sigg.... *Seite 11322*
17. Gesetz über Änderungen im Strafverfahren

 Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2005
 und geänderter Antrag der KJS vom 18. April 2006

4278a *Seite 11324*
**18. Gesetz über die Anpassung an den geänderten all-
gemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das
neue Jugendstrafgesetz**

 Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005
 und geänderter Antrag der KJS vom 9. Mai 2006

4298a *Seite 11350*
19. Gewaltschutzgesetz (GSG)

 Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005 und
 geänderter Antrag der KJS vom 4. April 2006 **4267a** ...

Seite 11369
20. Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen

 Motion von Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon),
 Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) und Theresia
 Weber-Gachnang (SVP, Uetikon a.S.) vom
 24. Oktober 2005

KR-Nr. 285/2005, RRB-Nr. 247/15. Februar 2006

 (Stellungnahme) *Seite 11369*

Verschiedenes

- Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von
Geschäften..... Seite 11392
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 11393

Geschäftsordnung

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): Ich stelle Ihnen hier einen Ordnungsantrag, und zwar,

das Traktandum 19, Gewaltschutzgesetz, auf den nächsten Montag zu verschieben.

Die Begründung ist: Ich finde, dass dieses Gesetz an einem Stück behandelt werden sollte. Die Gefahr besteht heute, dass wir vielleicht noch eintreten, dann aber den Hauptharst noch am nächsten Montag behandeln müssen. Darum bitte ich Sie, dieser Verschiebung zuzustimmen, damit wir alles an einem Stück am nächsten Montag behandeln können. Dankeschön.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort ist frei zu diesem Antrag. Ich kann mich dem Antrag von Renate Büchi anschliessen; er tönt vernünftig. Es macht einen schlechten Eindruck, wenn wir ein Gesetz aus einem Guss auf zwei Montage verteilen müssen. Ich kann mich dem Antrag also anschliessen. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Das Geschäft 19 wird auf den nächsten Montag verschoben. Der Justizdirektor ist dann ebenfalls anwesend. Sie sind damit einverstanden.

1. Mitteilungen

Verabschiedung von Staatsarchivar Dr. Otto Sigg

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Kanton Zürich hat ein hervorragendes Gedächtnis und dieses Gedächtnis hat einen Namen: Es heisst Staatsarchiv. In den letzten 23 Jahren ist das Zürcher Staatsarchiv von Doktor Otto Sigg geführt worden. Er hat die Führung des Staatsarchivs im Jahr 1983 gleichzeitig mit dem Bezug des neuen Standorts über-

nommen. Otto Sigg trat anfangs Mai in den Ruhestand und wurde in einer ansprechenden Feier vom Vorstehenden der Direktion der Justiz und des Innern, Regierungsrat Markus Notter, verabschiedet. Er übergibt seinem Nachfolger ein gut erschlossenes und zeitgemäss ausgestattetes Archiv, um das unser Kanton landesweit beneidet wird.

Dass ich unseren bisherigen Staatsarchivar vor dem versammelten Kantonsrat verabschiedete, hat einen besonderen Grund: Meine Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger und viele Ratsmitglieder konnten immer wieder auf den Wissenstand des Staatsarchivs zurückgreifen. Otto Sigg hat seine Schätze eben nicht nur gehütet und verwahrt, er hat sie – meist in der Form aufbereiteter Dokumentationen – veröffentlicht. 35 Jahre lang stand Otto Sigg im Dienst des Staatsarchivs und damit unseres Kantons, davon 23 Jahre als Staatsarchivar. Es ist ihm während seiner Führungstätigkeit gelungen, seine persönliche Dienstbereitschaft und seine Kundenorientierung auf seine Institution zu übertragen. Wer Auskünfte suchte, bekam diese immer wieder bereitwillig, zeitgerecht und gut aufbereitet. Otto Sigg ging darin seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer mit gutem Beispiel voran. Von seinen guten Diensten profitierte natürlich auch die Regierung, zum Beispiel dann, wenn es darum ging, einer launigen Anfrage mit historischen Fakten zu kontern und dabei auch etwas Schalk durchblicken zu lassen.

Verabschiedungen sind meist von einem Hauch von Wehmut umgeben. Heute besteht dazu aber kein Anlass, denn Otto Sigg wird in seinem Ruhestand weiterhin publizistisch tätig sein. Wir freuen uns also gespannt auf eine Fülle von kenntnisreichen, gut verständlichen und einfühlsamen Schriften zur Geschichte unseres Kantons.

Ich übergebe Otto Sigg als Zeichen unseres Dankes und unserer Anerkennung die höchste Auszeichnung, die der Kantonsrat verleihen kann: die Silbermedaille des Kantonsrates mit einer persönlichen Widmung. Gleichzeitig lasse ich seiner Gemahlin, die ihn nicht nur während seinem Berufsleben, sondern auch an die heutige Verabschiedung begleitet hat, einen Blumenstrauss überreichen. (*Applaus. Der Ratspräsident überreicht Otto Sigg die silberne Medaille, während dessen Gattin auf der Tribüne den Blumenstrauss entgegennimmt.*)

Dr. Otto Sigg spricht in Mundart: Sehr geehrter Herr Präsident, werte Anwesende

Selbstverständlich bin ich mir bewusst, dass dies eine übergrosse Ehre ist, und ich bin deshalb nicht einmal so gerne hier hereingekommen. Ich bin es mich von meinem Stand her nicht gewohnt, eine solche Ehre entgegenzunehmen, das muss ich ehrlich sagen. Auf der anderen Seite weiss ich natürlich als Historiker, wo ich mich hier befinde. Sie sind die Rechtsnachfolger des alten Rates der Stadt Zürich, nicht der der Gemeinderat von Zürich, sondern Sie! (*Heiterkeit.*) Seit 781 Jahren tagen Sie und seit 744 Jahren an diesem Ort. Wenn ich jetzt aber von der Landschaft gekommen wäre – nur schon vor 200 Jahren –, dann hätte ich wahrscheinlich gewärtigen müssen, dass ich, da Sie ja Judikative, Exekutive und Parlament miteinander gewesen wären, irgendwann im Käfigturm gelandet wäre. Sonst wäre ja kaum jemand von der Landschaft hierher gekommen, aber eben.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die überaus grosse Ehre. Ich bin mir als Historiker – das meine ich jetzt nicht nur lustig – voll bewusst, dass in diesem Rathaus seit vielen hundert Jahren, im europäischen wie auch im schweizerischen Vergleich betrachtet, eine überdurchschnittlich glückliche Arbeit geleistet worden ist; das darf ich vielleicht auch noch sagen, da bin ich als Historiker überzeugt davon, dass wir das in der Schweiz so haben. Herzlichen Dank, dass ich hierher kommen konnte, danke! (*Kräftiger Applaus.*)

17. Gesetz über Änderungen im Strafverfahren

Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2005 und geänderter Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. April 2006 [4278a](#)

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Mit dem vorliegenden Gesetz über Änderungen im Strafverfahren werden Änderungen in zwei Paragrafen des GVG, also des Gerichtsverfassungsgesetzes, nämlich bezüglich der Zuständigkeit des Haftrichters sowie der Präzisierung der Kriterien bei der Festlegung der Anzahl der in den Bezirken zu wählenden ordentlichen Staatsanwälten, und in diversen Paragrafen der Strafprozessordnung (*StPO*) vorgenommen. Es sind dies, was die Strafprozessordnung betrifft, zum Teil Anpassungen an Bundesrecht, im Konkreten an das Medienstrafrecht und an das Bundesgesetz über

die verdeckte Ermittlung. Im Weiteren wird die Zuständigkeit zur Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs geregelt, die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Zugriff der Untersuchungsbehörden auf Personendaten geschaffen sowie die Änderung der in Paragraf 402 Ziffer 1 StPO der im Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessordnung vom 27. Januar 2003 festgesetzten Rekursinstanz bei Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen.

Während all diese «technischen» Paragraphen in der Kommission unbestritten waren und die Kommission nur präzisierende Korrekturen angebracht hat, gaben die neu in die Strafprozessordnung aufzunehmenden Paragraphen 34c und 34d sowie 39a Ziffer 5, welche die gesetzliche Grundlage zur Einführung der Strafmediation im Kanton Zürich schaffen, zu ausgedehnten Diskussionen Anlass. Auf Strafmediation und Diskussion dazu werde ich bei der Detailberatung der diesbezüglichen Paragraphen näher eingehen.

Die Kommission hat die Vorlage an vier Sitzungen beraten. Keine Einigung konnte, wie Sie der Vorlage [4278a](#) entnehmen können, bezüglich der Strafmediation erzielt werden, weshalb Sie heute über Minderheitsanträge zu entscheiden haben.

Ich danke den Kommissionsmitgliedern für die gute und sachliche Diskussion, der Direktion der Justiz und des Innern für die fachliche Unterstützung und unserem Sekretär der Kommission, Emanuel Brügger, für die umsichtige Begleitung.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und ich kann dies auch gleich für meine Fraktion so bestätigen, dass wir darauf eintreten. Ich danke Ihnen.

Eintretensdebatte

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Der einzige umstrittene Abschnitt der Vorlage sind der Strafvergleich und die Strafmediation. Alle anderen Änderungen sind auf Grund des Bundesrechts und der Rechtssprechung klar vorgegeben. Das Eintreten auf die Vorlage ist daher unbestritten. Ich komme im Folgenden daher nur auf die umstrittenen Abschnitte Strafvergleich und Strafmediation zu sprechen.

Sowohl im Strafvergleich als auch im Strafmediationsverfahren stehen die Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer im Zentrum. Neben der Stärkung des Rechtsfriedens ist auch die Prozessökonomie ein Verfahrensziel. Mittels Verhandlung soll der bestmögliche Ausweg aus dem Konflikt gefunden werden. Aus Sicht der CVP kann die Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung den Rechtsfrieden sichern und stärken. Der Täter–Opfer-Ausgleich ist daher zu begrüßen. Ein Vermittlungsverfahren kann beim Täter zu einer besseren Akzeptanz führen, und mit einer Vermittlungsvereinbarung können auch die Geschädigteninteressen besser und unbürokratischer berücksichtigt werden. Dies spricht grundsätzlich für die Institute Strafvergleich und Strafmediation. Ich komme zu den Unterschieden zu sprechen zwischen dem Strafvergleich und der Strafmediation.

Im Strafvergleichsverfahren führt die Strafuntersuchungsbehörde selber ein Vermittlungsverfahren durch. Der Vermittler nimmt selber eine Beurteilung des Konfliktes vor und schlägt den Parteien mögliche Lösungen vor. Das Strafmediationsverfahren hingegen ist ein besonderes Verfahren ausserhalb des Strafverfahrens. Es wird eine externe Person oder Organisation mit der Durchführung einer Mediation beauftragt, die von der Strafuntersuchungsbehörde unabhängig ist. Bei einer Mediation müssen die Parteien die Lösung grundsätzlich selber finden. Die Rolle des aussen stehenden neutralen Mediators muss sich darauf beschränken, eine unter den Parteien frei verhandelte Lösung zu fördern, welche sich im Verlauf des Mediationsverfahrens abzeichnet.

Die Vorgeschichte: Der Kanton Zürich hat mit dem Verein «konşens» das Institut der Strafmediation erprobt und ausgewertet. Das Institut des Strafvergleichs hingegen wurde nicht speziell erprobt und ausgewertet; dies ist unverständlich. Deshalb geriet das Strafvergleichsverfahren in der Diskussion etwas in Vergessenheit, obwohl es im Entwurf der eidgenössischen Strafprozessordnung wie die Strafmediation als freiwilliges Verfahren vorgesehen ist. Im Weiteren wirkte auf mich in den Beratungen auch unseriös, dass die Regierung dem Kantonsrat bereits die definitive Einführung der Strafmediation im Gesetz beantragt hat, obwohl der Schlussbericht zur Strafmediation noch gar nicht vorgelegen hat. Eine zeitliche Dringlichkeit für einen Schnellschuss bestand bei diesem Geschäft nicht. Der Schlussbericht der Strafmediation hat neben den positiven Aspekten denn auch kritische Bemerkungen enthalten. Aus folgenden drei Gründen lehnt die CVP die externe Strafmediation ab:

Erstens: Gemäss Schlussbericht kam die Mediation deutlich teurer zu stehen als Strafuntersuchungen bei gleichartigen Straftaten. Im Durchschnitt kostete die Mediation bis zu zirka dreimal mehr als eine vergleichbare Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft. Das Ziel der Verfahrensökonomie wurde klar verfehlt. Dies spricht gegen die Strafmediation.

Zweitens: Bezüglich der Mediationspraxis wurde festgestellt, dass ein erhebliches Optimierungspotenzial besteht. Die Mediationsfachstelle hat häufig die Rolle einer Beratungsstelle übernommen. Hier liegt meines Erachtens genau das Problem: Die Aufgabe der Mediation und die Mediatorenrolle sind gar nicht klar umschrieben. Das Mediationsverfahren bewegt sich irgendwo im luftleeren Raum. Die regierungsrätliche Vorlage hatte keine konkrete Antwort auf diese Problematik. Es gab von Justizdirektor Markus Notter nur den Hinweis, dass dies durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt werde. Dies genügt für eine Gesetzesvorlage nicht. Es braucht in diesem heiklen Bereich des Strafrechts klare Vorgaben und Schranken.

Drittens: Die Darstellung der Abläufe zeigt denn auch, dass die Strafmediation ein sehr ineffizientes System ist, das viele unnötige Reibungsflächen und Arbeitsabläufe aufweist. Zuerst muss die Staatsanwaltschaft einen Bericht betreffend Mediationstauglichkeit verfassen, danach prüft allenfalls noch das Amt für Justizvollzug, ob ein Fall mediationstauglich ist. Schliesslich prüft die Fachstelle die Mediationstauglichkeit von neuem. Nachher gibt es Einzelsitzungen mit Täter und Opfer, anschliessend gemeinsame Sitzungen, einen Schlussbericht. Das ganze Dossier geht wieder zurück an die Staatsanwaltschaft, die das weiter prüft und allenfalls weiterführt oder einstellt. Es wird für niederschwellige Delikte wie fahrlässige Körperverletzung oder Tötlichkeit meines Erachtens ein übermässiger Aufwand betrieben. Diese Doppelspurigkeiten können und dürfen wir uns nicht leisten. Dies spricht gegen die Strafmediation.

Doch da das Strafvergleichsverfahren die geschilderten negativen Aspekte nicht enthält, unterstützt die CVP aber die Einführung des Strafvergleichsverfahrens. Im Vergleich zur Strafmediation entfallen Doppelspurigkeiten und das ineffiziente Hin und Her zwischen Strafuntersuchungsbehörde und Mediationsstelle. Es müssen sich nicht mehrere Personen beziehungsweise Organisationen in einen Fall einarbeiten. Da die Strafuntersuchungsbehörden das Strafvergleichsverfahren leitet,

selber eine Beurteilung des Konfliktes vornimmt und den Parteien mögliche Lösungsvorschläge präsentiert, sind auch das Verfahren und die Rollenverteilung klar. Es ist auch gar nicht schlecht, wenn es in diesem Vergleichsprozess eine starke Hand gibt. Häufig haben die Parteien ganz verquerte Vorstellungen. Man kann sie so auf den Boden der Realität zurückholen. Oft besteht auch ein starkes Ungleichgewicht zwischen den Parteien, was der Vermittler auch korrigieren kann. Es zeichnet sich auch viel schneller ab, ob es zu einer Lösung kommen kann oder eben nicht. Wenn ein Strafvergleich zu Stande kommt, entfällt für den Staatsanwalt die Ausarbeitung eines Strafbefehls oder einer Anklage. Wenn keiner zu Stande kommt, kann sofort im Strafverfahren weitergefahren werden, das das Vergleichsverfahren Teil des Strafverfahrens ist. Im Vergleich zur Strafmediation hält sich beim Strafvergleichsverfahren der Aufwand in engen Grenzen. Es ist also eine Win-win-Lösung für alle Beteiligten. Der Strafvergleich kann daher meines Erachtens eine echte Alternative zum Strafbefehl oder einem Gerichtsverfahren und Gerichtsurteil werden.

Die CVP unterstützt daher das Strafvergleichsverfahren und lehnt die Strafmediation ab. Dies bedeutet, dass wir die Kommissionsvorlage [4278a](#) unterstützen und die beiden Minderheitsanträge, Beibehaltung des Status quo und Einführung der Strafmediation, ablehnen. Besten Dank.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Wir haben es gehört: Haupt- und zugleich Knackpunkt der vorliegenden Vorlage ist – beziehungsweise nach dem Mehrheitsentscheid der KJS – war, die Einführung der Mediation, also einer Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung ausserhalb eines eigentlichen Strafverfahrens. Es darf doch nicht sein, dass eine solche Aussöhnung zwischen Opfer und Täter, die der Tatbewältigung und dem Rechtsfrieden besser dient als ein Strafverfahren und die vor allem die Einsicht des Täters in die Folgen seines Tuns und damit die Deliktsprävention fördern kann, nur daran scheitert, dass sie nicht zum Nulltarif zu haben ist. Solche Mediationsmodelle des aussergerichtlichen Tauschgleichs werden seit Jahren im Ausland auch in der Strafjustiz mit Erfolg angewendet, während sie bei uns erst bei Partnerschafts-, Umwelt- und Nachbarschaftskonflikten und so weiter zum Zuge kommt. Was sich in Österreich, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Spanien, Portugal, Italien, Belgien, Holland, Tschechien,

Skandinavien bewährt hat und möglich ist, würde doch eigentlich auch der Schweiz als einigermaßen zivilisiertem Land wohl anstehen.

Nur ein Strafvergleichsverfahren genügt uns nicht, auch wenn es besser ist als gar nichts. In Jugendstrafverfahren ist denn die Mediation auch bereits beschlossene Sache und in zahlreichen Kantonen haben Versuche die Vorteile, aber auch negative Aspekte der aussergerichtlichen Mediationsverfahren aufgezeigt. Gerade auch aus den gemachten Erfahrungen heraus hat es sich gezeigt, dass die Untersuchungsbehörden dieses Instrument, sollte es denn doch beschlossen werden, sinnvoll und mit Mass und wirklich nur in den Fällen anordnen dürfen, in denen ein Erfolg mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dann werden auch nicht übermässige Kosten generiert. Wegen diesen möglichen Mehrkosten aber das Kind mit dem Bade auszuschütten und die weiterhin als grundsätzlich sinnvolle Institution anerkannte Mediation ganz aus der Gesetzesvorlage des Regierungsrates zu kippen, wie das die Mehrheit der KJS getan hat, wäre ein Rückschritt auf dem Weg zu einem nachhaltigen Rechtsfrieden.

Die EVP ist deshalb für Eintreten und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile auch für Unterstützung der ursprünglichen regierungsrätlichen Mediation, wie sie in einem Minderheitsantrag gefordert wird.

Regierungsrat Markus Notter: Ich kann es im Rahmen des Eintretens auch kurz machen. Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen von den Beratungsergebnissen der Kommission und hat mich beauftragt, bezüglich der Frage der Mediation an unserem ursprünglichen Antrag festzuhalten. Im Übrigen können wir uns aber den Beschlüssen der Kommission anschliessen. Ich möchte die Argumente der Strafmediation dann aber erst vortragen, wenn wir auch bei diesem Punkt in der Detailberatung angelangt sind. Ich danke der Kommission für die speditive und gute Beratung und bin zuversichtlich, dass wir das in diesem Rat so fortsetzen können. Danke.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

*Titel und Ingress**I. Gerichtsverfassungsgesetz**§ 24a*

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Mit der per 1. Januar 2005 erfolgten Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden wurden die bisherige bezirksweise gegliederte Struktur der Untersuchungs- und Anklagebehörden aufgegeben und fünf Allgemeine Staatsanwaltschaften geschaffen. Zudem bestehen vier Besondere Staatsanwaltschaften; diese sind im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig. Weiter hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 Amtskreise für die Jugendanwaltschaften festgelegt. Das Gerichtsverfassungsgesetz hingegen teilt die örtliche Zuständigkeit des Einzelrichters allgemein nach Bezirken auf, dessen Amtssitz befindet sich am Bezirkshauptort. Der Einzelrichter, die Einzelrichterin amtiert auch als Haftrichter, als Haftrichterin, und zwar nach der geltenden Regelung nur in seinem beziehungsweise ihrem Bezirk. Neu soll vor der Anklageerhebung der Einzelrichter oder die Einzelrichterin desjenigen Bezirksgerichts, das am nächsten beim Sitz der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendstaatsanwaltschaft liegt, als Haftrichter oder Haftrichterin amten können. Deren Einsatz hat das Obergericht in einer Verordnung zu regeln. Ziel ist es, Akten- und Gefangenentransporte zu beschleunigen und Kosten zu senken.

Das Hearing mit dem Obergericht hat ergeben, dass dieses die Neuregelung mit Blick auf die Sonderstaatsanwaltschaften begrüsst, im Übrigen aber noch kein Konzept der Verordnung vorliegt.

Zum ersten Satz dieses Paragraphen ist festzuhalten, dass dieser nicht in diesem Wortlaut eingefügt werden kann, wenn das Gewaltschutzgesetz, die Vorlage [4267a](#), welche wir ja am nächsten Montag noch beraten, in Kraft tritt. Zusätzliche Abklärungen haben ergeben, dass ein verabschiedeter Gesetzestext nicht mit einer Fussnote auf ein Gesetz Bezug nehmen darf, das noch nicht beschlossen ist. Dieses Koordinationsproblem ist angegangen und wird zusammen mit der Redaktionskommission gelöst werden können.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 81

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Bei der Teilrevision der Strafprozessgebung vom 27. Januar 2003 wurde bei Paragraf 81 der Absatz 3 eingefügt, in welchem es heisst, dass der Kantonsrat die Zahl der Staatsanwälte im Kanton festlegt und dass die Anzahl der in einem Bezirk zu wählenden Staatsanwälte im Verhältnis zur Wohnbevölkerung festgelegt wird. Diese Bestimmung führt zu erheblichen Verschiebungen der Zahl der Staatsanwälte in den Bezirken, was der Anzahl der Straftaten in den einzelnen Bezirken, insbesondere im Bezirk Zürich, nicht Rechnung trägt und zudem zu erheblichen Schwierigkeiten in der Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen wird. Deshalb hat der Regierungsrat diese beiden Sätze von Absatz 3 noch nicht in Kraft gesetzt. Mit der Änderung, dass bei der Aufteilung der Anzahl der Staatsanwälte auf die Bezirke neben dem Einwohnerbestand auch die Verteilung der erfassten Straftaten und die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt werden, kann diesen Verschiebungen und Schwierigkeiten begegnet werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. Strafprozessordnung

§ 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 34b

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Mit diesem Paragrafen wird die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Zugriff der Untersuchungsbehörden auf Personendaten der Einwohnerkontrollen geschaffen. Es ist vom Datenschutz her wichtig, dass hier eine gesetzliche Regelung besteht. Die Kommission hat hier die Formulierung – ich zitiere – «des Inhabers der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt» durch «der gesetzlichen Vertreter» ersetzt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 34c

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi-Wild, Bernhard Egg, Willy Furter (in Vertretung von Thomas Ziegler), Martin Naef und Susanne Rihs-Lanz (Variante Regierungsrat):

§ 34c. ¹Die Untersuchungsbehörde kann in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Sachverständigen eine Organisation oder Person mit einer Strafmediation betrauen, wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung führt;
2. das schriftliche Einverständnis des Angeschuldigten und des Geschädigten vorliegt und
3. die Untersuchung ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand hat oder eine Einstellung der Untersuchung im Sinne von § 39a Ziff. 5 in Frage kommt.

² Die Untersuchungsbehörde kann stattdessen den Angeschuldigten und den Geschädigten zu einer Verhandlung einladen mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erreichen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung namentlich

1. die Anforderungen an eine Organisation oder Person, die mit der Durchführung einer Strafmediation betraut werden kann;
2. wann begründete Aussicht im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 besteht;
3. das Mediationsverfahren.

§ 34d. Der Regierungsrat kann mit Organisationen Vereinbarungen über die Durchführung von Strafmediationen treffen und ihren Betrieb mit Subventionen bis höchstens 80% der anrechenbaren Aufwendungen oder mit Pauschalbeiträgen entsprechenden Umfangs unterstützen.

Minderheitsantrag von Barbara Steinemann, René Isler, Laurenz Styger (in Vertretung von Rolf André Siegenthaler-Benz) und Jürg Trachsel (Variante Status quo):

§ 34c streichen.

§ 34d streichen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Nach der ausführlichen Vorstellung der Strafmediation und des Vermittlungsver-

fahrens durch meinen Kommissionskollegen Christoph Holenstein kurz noch ein paar Hintergrundinformationen zur Strafmediation: Wie schon gesagt wurde, versteht man unter Strafmediation eine Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung zwischen einer oder mehreren beschuldigten und einer oder mehreren geschädigten Personen. Mediation kennen wir bereits in Familie, da vor allem bei Paaren in Scheidung, in Wirtschaft, Schule und Politik. In unseren Nachbarländern – das wurde auch schon von Thomas Ziegler angesprochen – kennt man die Strafmediation als so genannten Aussergerichtlichen Tatausgleich oder als Täter-Opfer-Ausgleich. Im Kanton Freiburg ist seit dem 1. Januar 2004 die Verordnung über die Mediation in der Jugendstrafrechtspflege in Kraft und der Kanton Genf hat sein Mediationsmodell bereits eingeführt. Die Kantone Tessin, Basel-Stadt, Bern, Waadt und Aargau prüfen die Einführung der Strafmediation. Im Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren, welches voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt wird, ist die Strafmediation in einer Kann-Formulierung vorgesehen, desgleichen im Vorentwurf zur eidgenössischen Strafprozessordnung.

Gemäss Weisung des Regierungsrates eignen sich für die Mediation insbesondere folgende Delikte: einfache und fahrlässige Körperverletzung, Drohung, Tötlichkeiten, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, geringfügige Vermögensdelikte, somit vorab Antragsdelikte. Die Mediation wird den Untersuchungsbehörden keine grosse Entlastung bringen, der Regierungsrat erachtet sie aber als ein gutes Mittel, um den Rechtsfrieden in diesen Fällen wieder herzustellen.

Im September 2001 ist der Verein Strafmediation Zürich (VSMZ) gegründet worden, ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein. Zweck dieses Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Strafmediation als neue Form des aussergerichtlichen Tatausgleichs. Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtete der Verein eine ihm verantwortliche Fachstelle konzens Strafmediation Zürich, welche die Abwicklung der Mediation organisierte. Die Fachstelle nahm ihre Tätigkeit am 1. Oktober 2002 auf. Der Regierungsrat hatte am 11. September 2002 einen Starthilfebeitrag von 400'000 Franken gesprochen und weitere Gelder machte der VSZM bei den Landeskirchen und bei Stiftungen erhältlich. Diese Finanzierung hat es der Fachstelle erlaubt, den Parteien die Mediation unentgeltlich anzubieten.

Das kriminologische Institut der Universität Zürich führte unter der Leitung von Professor Christian Schwarzenegger eine Evaluation des Pilotprojektes «Strafmediation im Kanton Zürich» durch. Der Schlussbericht dazu wurde im Dezember 2005 erstellt, drei Monate nachdem der Regierungsrat die Vorlage [4278](#) verabschiedet hatte. Der Öffentlichkeit wurde dieser Schlussbericht in einer Medienkonferenz am 7. Februar 2006 vorgestellt. In seinem Referat an der Medienkonferenz, welches auch der Kommission zur Verfügung stand, hielt Professor Christian Schwarzenegger unter anderem Folgendes fest:

«64 Fälle wurden in der zweijährigen Pilotprojektphase zum Abschluss gebracht. Es wurde sehr erfolgreich gearbeitet, 90 Prozent aller durchgeführten Mediationsverfahren endeten mit einem positiven Resultat. Bei zwei Dritteln der abgeschlossenen Vereinbarungen ging es in erster Linie um symbolische Wiedergutmachung, nämlich Entschuldigung, in einem Drittel um materielle Schadensbereinigung. In der Regel wurden die Mediationsverfahren speditiv erledigt. In 50 Prozent der Fälle kam die Vereinbarung innert drei Monaten zustande.»

Festgehalten wurde aber auch, dass das Mediationsverfahren im Pilotprojekt erheblich höhere Kosten als das förmliche Strafverfahren bei gleichartigen Straftaten verursache. Die durchschnittliche Fallerledigung durch Mediation kostete 1200 Franken, beim Strafverfahren 390 Franken. Gesagt wurde aber auch, dass bezüglich der Mediationspraxis noch Optimierungspotenzial bestehe. Dies wurde auch in der Kommission von Seiten der Direktion ausgeführt: je mehr Fälle, desto günstiger die Fallkosten. Ein Mediator, eine Mediatorin mit einer 100-Prozent-Stelle werde pro Jahr zirka zweihundert Fälle erledigen können. Die Folgekosten der Einführung der Strafmediation wurde in der Weisung mit höchstens 250'000 Franken pro Jahr beziffert.

Die Kommissionsmehrheit – das haben Sie aus den Minderheitsanträgen ersehen – sprach sich gegen das Strafmediationsverfahren aus, eben mit dem Argument, es führe zu Mehrkosten und gehöre in die Kategorie Wunschbedarf. Zudem stimme das Kosten-Nutzenverhältnis nicht. Der Antrag auf Streichung der Paragraphen 34c und 34d sowie 39a Ziffer 5 unterlag gegen den in der heute zu beratenden Vorlage. Paragraph 34c, welcher in der zweiten Lesung eingebracht wurde und der Staatsanwaltschaft die Vermittlung ermöglicht und die Voraussetzungen dazu definiert, wie auch folgerichtig gegen den heutigen Paragraphen

39a Ziffer 5, der die Einstellung der Untersuchung in diesem Fall regelt.

In der weiteren Abstimmung obsiegte dieser Antrag aber auch über den Antrag des Regierungsrates.

Eine Kommissionsminderheit unterstützt den Antrag der Regierung. Sie ist der Ansicht, dass die kurzfristig höheren Kosten durch die Mediation gerechtfertigt sind durch die längerfristige Befriedung zwischen den Parteien, welche weitere Rechtshändel vermeiden oder reduzieren kann. Sie bezweifelt zudem, dass die Staatsanwälte die Zeit aufbringen können, um Vermittlungsverfahren zwischen den Parteien durchzuführen. Zudem haben eine Vermittlungsverhandlung und eine Mediation nicht den gleichen Wert, ein Mediator sei speziell für diese Aufgabe ausgebildet. Im Weiteren sei im Jugendstrafrecht die Mediation vom Bund vorgeschrieben und im Entwurf der eidgenössischen StPO enthalten.

Eine weitere Kommissionsminderheit will weder Mediation noch Vermittlung.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Die SP wird dem Antrag des Regierungsrates folgen und die Einführung der Strafmediation unterstützen. Worum geht es? Vergewähren wir uns noch einmal den Gesetzestext. Eine Strafmediation ist dann angezeigt, wenn begründete Aussicht besteht, dass eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechtes durch Wiedergutmachung führt, wenn ein schriftliches Einverständnis des Angeschuldigten und des Geschädigten vorliegt sowie wenn ausschliesslich Antragsdelikte vorliegen und die Tatumstände hinreichend geklärt sind. Sie sehen also, es gibt hier einen sehr begrenzten Bereich, in welchem die Strafmediation überhaupt zum Einsatz kommen soll.

Was ist die Strafmediation? Es ist eine verstärkte Verantwortungsübernahme durch die Angeschuldigten. Es ist eine aktive Mitwirkung der Geschädigten an der Verfahrenserledigung. Sie dient der Aussöhnung, der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und dem sozialen Frieden. Es wird beabsichtigt, eine Nachhaltigkeit – und das ist eben jetzt ganz wichtig –, eine Nachhaltigkeit bezüglich des legalen Verhaltens zu erzielen. Im Jugendstrafrecht insbesondere sind dazu noch pädagogische

Aspekte, die hier zu betonen sind, sowie eine Anstrengung, welche in verhaltensorientierten Massnahmen ihren Niederschlag finden sollen.

Was ist das Ziel der Strafmediation? Es wurde schon von der Kommissionssprecherin angeführt: Es geht darum, einen Grundstein zu legen für einen effektiven Täter-Opfer-Ausgleich. Es geht darum, die Strafmediation als zielführendes Instrument zur Entschärfung von potenziellen Konflikten nachhaltig einzusetzen. Darüber hinaus trägt dieses Mittel zu einer nachhaltigen Veränderung des Verhaltens des Angeklagten, des Angeschuldigten bei. Dies sind die Gründe, weshalb wir zur Überzeugung gelangt sind, dass die Strafmediation, auch wenn sie etwas kostet, unterstützenswert ist.

Zu den Finanzen. Es wurde ausgeführt, das Verhältnis von Strafmediation und herkömmlichen Strafverfahren sei 3 zu 1, also 1200 Franken für eine Strafmediation und knapp 400 Franken für ein herkömmliches Strafverfahren. Die SP-Fraktion ist der Ansicht, dass hier nicht nur Äpfel mit Birnen, sondern Äpfel mit Bananen verglichen worden sind. Die Referenzgrösse, die hier seitens der Staatsanwaltschaft genannt wurde, wird hier bezweifelt. Die Kosten des Mediationsverfahrens – daran können wir nicht viel rütteln, das wird so sein – sind so ausgewiesen, nur bei der Zahl, die von der Staatsanwaltschaft genannt wurde, bei diesen 390 Franken, wird bezweifelt, ob hier ein mediationsfähiger Fall einerseits der Mediation mit den 1200 Franken zugewiesen wurde, und auf der anderen Seite der gleiche Fall oder ein analoger mediationsfähiger Fall natürlich dem Staatsanwalt zugewiesen wurde zur herkömmlichen Lösung des Falles. Denn wenn es nämlich so gewesen wäre, wenn er einen mediationsfähigen Fall bekommen hätte, dann hätte er ihn kaum mit 390 Franken erledigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass hier irgendwelche Verfahren aus dem Strassenverkehrsrecht et cetera – allenfalls ein kleiner Ladendiebstahl – darunter fallen. Aber mit 400 Franken ist ein mediationsfähiger Fall mit den eingangs beschriebenen Voraussetzungen gemäss der neuen StPO 34c Ziffern 1 bis 3 kaum zu bewältigen. In diesem Sinne werden wir die geltend gemachten Kosten bezweifeln. Aber wie gesagt, selbst wenn es etwas kostet: Wir sind der Ansicht, dass, weil eben ein nachhaltiger Ausgleich zwischen Täter und Opfer stattfindet, weil eine nachhaltige Verhaltensveränderung des Täters verfolgt wird und dies auch dazu führen wird, dass weniger Delikte begangen werden, es lohnenswert ist, diesen Antrag zu unterstützen.

Zum Mehrheitsantrag der Kommission respektive zu Christoph Holenstein, der diesen in der Eintretensdebatte bereits erläutert hat: Wir werden für den Fall, dass unser Minderheitsantrag gegen den Minderheitsantrag Barbara Steinemann unterliegen wird, den Mehrheitsantrag der Kommission unterstützen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensburg): Die formell korrekte Aufteilung meiner Minderheitsanträge zu drei Paragrafen in der a-Vorlage erläutere ich hier gemeinsam, da sie materiell zusammenhängen. Wir bestimmen hier und heute über die Institutionalisierung der Mediation im Erwachsenenstrafverfahren, die als Versuch nun zwei Jahre lang durch den Fonds für Gemeinnützige Zwecke und die Landeskirchen finanziert wurde. Mediation im Erwachsenenstrafverfahren ist seitens des Regierungsrates mit professoralem Beistand in den höchsten Tönen als neues Wundermittel in der Strafschlichtung gelobt worden. Nach kritischen Punkten sucht man in der Weisung fast vergeblich. Regierung und Verwaltung gehen von der Annahme aus, dass sich Straffälle bei einer Tasse Tee durch gutes Zureden von selbst ausgleichen lassen. Die Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass die Staatsanwälte mediationstaugliche Fälle nicht sehr zahlreich an die mit der Mediation betrauten Organe überwiesen haben. Aus dieser Tatsache schlussfolgern wir, dass die Staatsanwaltschaft von diesem neuen Instrument nicht sehr überzeugt war. Die beteiligten Parteien, insbesondere die delinquierende Person, mussten in Versuch keinen Anteil an den Kosten tragen. Neu soll eine finanzielle Beteiligung der Mediationsparteien eingeführt werden. Diesbezüglich muss als Fazit gezogen werden, dass der Versuch unter anderen Bedingungen gedieh. Mit einer Kostenauflegungspflicht an die Parteien hat man demzufolge keine Erfahrungen. Die Kosten sind denn auch der Hauptgrund unseres Minderheitsantrages. Wir glauben keinesfalls daran, sich dieses Strafkaffeekränzchen günstiger ausfallen wird als die bislang gängige Lösung mit der Möglichkeit eines Strafbefehls. Die finanziellen Aufwendungen sind absolut nicht abschätzbar. Schliesslich hängt von den betroffenen Parteien und der bearbeitenden Person der Strafuntersuchungsbehörde ab, wie viele Fälle der Mediation zugewiesen werden. Der zusätzlich veranschlagte Posten von einer Viertelmillion, berechnet von einer Fallkostenpauschale des Strafbefehls von 700 Franken, muten daher einige Willkür bei der Budgetierung an. Der Schluss liegt nahe, dass der Aufwand für die Staatskasse deutlich höher im Falle einer Mediation als bei einem

Strafbefehl anfallen wird. Zudem sollte auch bei einer Mediation ein Nutzen für die bezahlende Allgemeinheit anfallen und dieser Nutzen darf sich nicht einfach aus einer Spekulation ergeben.

So ist im Vorentwurf zur eidgenössischen StPO tatsächlich ebenfalls eine Strafmediation vorgeschlagen. Indessen ist diese sachlich auf einige wenige Sachverhalte, nämlich jene, in denen eine Wiedergutmachung im Sinne von Artikel 53 StGB angebracht ist, beschränkt. Hier in der zürcherischen Variante steht die Möglichkeit der Abhandlung in einem Mediationsverfahren bei sämtlichen Antragsdelikten offen. Daraus eröffnet sich ein gewaltiges Mehr an Möglichkeiten der Zuweisungen als der Vorentwurf der Strafprozessordnung. Die Ziele der Strafmediation, so, wie sie in der Weisung aufgeführt sind, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, sollte generell ein Ziel des Strafverfahrens sein. Die SVP weist immer wieder darauf hin, dass die Bestrafung des Täters, die Verantwortungsübernahme für die Straftat und die Wiedergutmachung im Mittelpunkt eines Strafverfahrens stehen sollten. Dazu brauchen wir keine neuen strafprozessualen Instrumente von den Behörden, welche gewillt sind, diese Grundsätze konsequent umzusetzen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich spreche zum ersten Minderheitsantrag und zum Mehrheitsantrag der Kommission. Strafmediation: Ja oder Nein? Das war die Hauptfrage in der Kommission. Zu Anfang der Diskussion war die Mehrheit noch der Meinung, dass die Strafmediation ein gutes Instrument für die Verhinderung von Strafbefehlen und zur Konfliktschlichtung sei. Dann kamen Zweifel über Aufwand und Nutzen auf und über die Notwendigkeit einer Organisation, welche die Strafmediation durchführt. Schliesslich wurde die Strafmediation, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hatte, gekippt. Die Grünen bedauern diese Kehrtwende sehr. Dass die SVP nichts von Strafmediation wissen will und glaubt, dadurch Geld zu sparen, erstaunt uns allerdings nicht. Die Grünen glauben nach wie vor, dass die Strafmediation ein gutes Mittel ist, um bei einfachen Delikten eine Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung zwischen den Parteien zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass wir damit Strafbefehle und weitere Verfahren verhindern und somit sogar Geld sparen können. Für uns ist wichtig, dass die Strafmediation in einem neutralen Umfeld, weg von der Untersuchungsbehörde, passiert. Gerade wegen dieser Distanz

können Strafmediationen erfolgreich sein. Die Mediation führt dazu, dass die Parteien selbst die Verantwortung zur Lösung ihres Konfliktes übernehmen. Sie gehen nach diesem Prozess friedlicher auseinander, es kommt nicht gleich wieder zu einem Rechtsstreit. Natürlich kann auch die Untersuchungsbehörde Vermittlungsverhandlungen führen mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erreichen. Aber es ist unseres Erachtens eben nicht das gleiche, wie wenn dies eine neutrale Stelle auf neutralem Boden tut. Zudem sind Staatsanwälte zur Führung von Mediationen nicht ausgebildet und vor allem haben sie keine Zeit, diese Gleichbehandlungen zu führen, die Parteien immer und immer wieder anzuhören. Sie haben anderes zu tun. Sie haben eine andere Rolle.

Die Grünen werden deshalb dem Antrag des Regierungsrates zustimmen und sowohl den Mehrheitsantrag der Kommission als auch denjenigen der SVP auf völlige Streichung der Strafmediation ablehnen. Wir wollen, dass durch die Kann-Formulierung die Möglichkeit zur Durchführung von Strafmediationen durch eine Organisation im Gesetz aufgenommen wird, vor allem, weil sie auch im Vorentwurf der eidgenössischen StPO vorgesehen ist. Wir bitten Sie, geben Sie dieser Form von Strafmediation eine Chance und unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag!

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Ich habe es schon beim Eintreten gesagt und kann mich deshalb kurz fassen: Auch die EVP unterstützt die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates und damit den Minderheitsantrag von Yves de Mestral. Eine richtige Mediation, die diesen Namen verdient, ist unabhängig von der Untersuchung durchzuführen. Sie kann längerfristig Kosten und Umtriebe ersparen und vor allem auch wirklich zur Entlastung der Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte beitragen. Über die übrigen Vorteile haben sich bereits mehrere Vorrednerinnen und Vorredner geäußert. Nur noch eines nochmals: Es liegt eine grosse Verantwortung bei den Untersuchungsbehörden, wenn sie in einem Fall eine Strafmediation anordnet, sofern das Gesetz denn beschlossen würde. Es muss wirklich die begründete Aussicht bestehen, dass diese zum Ziel führt. Aber diese und andere Bestimmungen sind ja eben – oder wären – Gesetzestext. Und wenn dieses vernünftige Gesetz von vernünftigen Leuten vernünftig angewendet wird, ist die Gefahr, durch aussichtslose Mediationsverfahren Geld zu verpulvern, äusserst gering.

Durch Zustimmung zum Text des Regierungsrates beziehungsweise zum Minderheitsantrag Yves de Mestral erhält auch der Kanton Zürich wie fast alle zivilisierten Staaten Europas eine wirkliche Mediation in der Strafjustiz. Die EVP unterstützt deshalb diesen Minderheitsantrag und lehnt den Minderheitsantrag der SVP ab, denn die KJS-Fassung mit der Mediationsmöglichkeit durch die Untersuchungsbehörden garantiert immerhin die Beibehaltung der jetzigen Praxis, die noch nicht im Gesetzestext festgeschrieben ist.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Zu den Kosten der Strafmediation. Ich zitiere aus dem Text des Kriminologischen Institutes der Universität Zürich, welches die wissenschaftliche Evaluation der Strafmediation im Kanton Zürich im Auftrag der Regierung vorgenommen hatte. Sie sagte dies anlässlich der Medienkonferenz vom 7. Februar 2006. Zitat: «Das Mediationsverfahren verursacht erheblich höhere Kosten als das förmliche Strafverfahren bei gleichartigen Straffällen. Im Durchschnitt kostet die Fallerledigung durch Mediation rund 1200 Franken pro Fall, beim Strafverfahren sind die entsprechenden Kosten rund 390 Franken pro Fall.» Mit anderen Worten: Die Strafmediation ist dreimal so teuer wie das förmliche Strafverfahren. Selbstverständlich geht die Studie davon aus, dass Optimierungspotenzial vorhanden wäre dank einem grösseren Spektrum von Deliktskategorien und einer grösseren Anzahl Fälle. Aber dies ist eine Hypothese.

In der Kommission wie auch bereits im Vernehmlassungsverfahren hat die FDP nie bestritten, dass der Mediation positive Seiten abzugewinnen sind. Leider nur ist der Preis dafür zu hoch. Die Zahlen des Kriminologischen Institutes waren die Zahlen, die der Kommission vorlagen. Selbst angesichts der Skepsis in der Kommission wegen der Höhe der Fallkosten der Mediation wurden diese Zahlen seitens der Direktion nie korrigiert. Und sie wurden auch von den heutigen Skeptikern damals nie bestritten. Wenn nun an verschiedenen Orten andere Zahlen herumboten werden, so nehmen wir dies zur Kenntnis, aber nicht mehr. Zahlen haben dann vorzuliegen, wenn ein Geschäft in der Kommission behandelt wird, und nicht danach. Und es ist zwar legitim, aber nicht unbedingt zweckdienlich, wenn Mediatorinnen und Mediatoren, also jener Berufszweig, der an einer Einführung der Strafmediation verdienen würde, sich nun lobbyierend ins Zeug legt. Die volle Objektivität kann dabei wohl nicht verlangt werden.

Für die FDP bleibt es dabei: Ohne den Sinn und Nutzen einer Strafmediation in Frage zu stellen, sind wir doch der Ansicht, dass diese Möglichkeit zwar den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gegeben sein soll, nicht jedoch Privaten. Die Strafmediation durch Private ist Wunschbedarf und angesichts der zu erwartenden Mehrkosten finanziell nicht vertretbar. Die FDP-Fraktion wird folglich den Kommissionsantrag unterstützen.

Johanna Tremp (SP, Zürich): Die Fakten sind nun ausgelegt. Man kann unsererseits durchaus für das eine oder andere Verfahren sein; das ist legitim. Aber was man nicht kann, Barbara Steinemann, ist, dass man die Strafmediation in ein so schiefes Licht rückt. Es sind nun ganz bestimmt zwei total verschiedene Verfahren, das gängige, das übliche Verfahren und die Strafmediation. Die Strafmediation ist einfach ein anderes Instrument; das müssen Sie zur Kenntnis nehmen. Es hat andere Voraussetzungen. Und wenn Sie das nicht echt studiert haben, dann haben Sie auch nichts von Strafmediation verstanden. Das finde ich ganz wichtig festzuhalten: Es geht nicht um ein Kaffeekränzchen bei der Mediation! Es geht tatsächlich darum, dass hier von einer ganz anderen Seite mit einer ganz anderen Sichtweise die Sachverhalte angeschaut und beurteilt werden. Warum haben denn andere Länder die Strafmediation mit Erfolg ein- und ausgeführt? Ich denke gerade an Österreich, das wirklich eine Strafmediation hat, die eben sehr gut ankommt und die alles, was bereits schon im positiven Sinn für die Strafmediation gesagt worden ist, bringt. Also schauen Sie es doch so an: Es sind zwei verschiedene Verfahren. Und vergleichen Sie nicht das Herkömmliche mit der Strafmediation! Schliesslich haben wir gute Ausbildungsstätten für Mediatorinnen und Mediatoren. Und warum haben dann ausgerechnet Anwältinnen und Anwälte, Juristinnen und Juristen diese Ausbildung gewählt und verwenden sie bereits schon häufig in ihrer beruflichen Arbeit, sind vielleicht sogar schon ausgestiegen und viel in der Mediation tätig? Und das müssen Sie wirklich so beurteilen. Ich weiss, dass ich gegen Mühlen antrete, aber bitte vergleichen Sie es nicht so miteinander! Und bitte beharren Sie nicht einfach auf dem finanziellen Hintergrund. Man kann tatsächlich die beiden Verfahren so noch nicht echt vergleichen und es ist ganz klar, dass wenn wir mehr Strafmediationsfälle haben, die Kosten sich langfristig senken werden. Nicht nur wegen der Nachhaltigkeit ist es ein sinnvolles Verfahren, sondern auch weil sich die Kosten dann senken werden.

Regierungsrat Markus Notter: Der Regierungsrat hat in der Tat bedauert, dass die Kommission hier nicht seinem Antrag gefolgt ist. Ich möchte zwei, drei Argumente anführen und vielleicht auch aufnehmen.

Es ist wirklich so, dass man das, was die Strafmediation leisten kann, nicht einfach vergleichen kann, Christoph Holenstein, mit dem, was ein Staatsanwalt durch Vermittlungstätigkeit allenfalls herbeiführen kann. Die Mediation stellt ein Verfahren dar, das Aussöhnung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens in den Mittelpunkt stellt. Es kann in der Regel deshalb auch als nachhaltiger bezeichnet werden. Es geht eben auch darum, dass sowohl Täter als auch Opfer in diesem Verfahren mehr Verantwortung übernehmen können. Ich weiss nicht, ob Sie schon einmal in ein Strafverfahren verwickelt waren – ich denke nicht so sehr jetzt als Täter, sondern vielleicht als Opfer. Ich weiss nicht, ob Sie sich bewusst sind, in welcher Situation Sie sich befinden, wenn Sie als Opfer angefragt werden, ob Sie Genugtuungsansprüche geltend machen mit einem Formular und dann vielleicht sogar bei der Verhandlung dabei sind. Da werden Sie feststellen, dass der Staat, die staatlichen Organe sich mit dem Täter auseinandersetzen, dass der Täter im Mittelpunkt steht und es eigentlich nur darum geht, den Strafanspruch des Staates zu prüfen und gegebenenfalls auch durchzusetzen. Die Interessen des Opfers haben im Strafverfahren notgedrungenermassen keine wesentliche Bedeutung. Das Opfer hat auch nur sehr eingeschränkte Parteidrechte und ist eigentlich an der Verfahrensherrschaft überhaupt gar nicht beteiligt. In einem Mediationsverfahren ist das etwas anderes. Da sitzen Täter und Opfer einander gegenüber mit einem neutralen Mediator oder einer Mediatorin und beide sind am Verfahren quasi in gleicher Weise beteiligt. Und es geht um etwas anderes als um die Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates, es geht um den Ausgleich zwischen Täter und Opfer. Es geht darum, dass man sich ausöhnt, dass der Rechtswille auf diesem Weg wiederhergestellt wird. Das ist ein ganz anderer Verfahrensansatz als er beim Strafverfahren Gültigkeit hat. Deshalb kann man das auch nur schwer miteinander vergleichen. Aber es ist eben ein Verfahrensansatz, der für bestimmte Delikte eine sehr viel bessere Wirkung verspricht als das klassische übliche Strafverfahren. Es ist deshalb auch kein Zufall, dass es in 90 Prozent der Fälle, die als mediationstauglich betrachtet wurden, auch zu einer entsprechenden Vereinbarung kam. Es kam also zu einem

Ausgleich zwischen Geschädigten und Beschuldigten; ein sehr grosser Erfolg.

Es wurde gesagt: In vielen europäischen Ländern ist viel Erfahrung mit dem Instrument der Mediation gesammelt worden und diese ist zu einem unentbehrlichen Bestandteil in der Bewältigung von Straftaten geworden. Der Bericht (*hoher Lärmpegel im Saal*), wenn Sie sich dafür noch interessieren, zeigt auch auf, dass es nicht nur Bagatellfälle sind, ganz kleine Fälle, sondern es waren im Wesentlichen Fälle im Zusammenhang auch mit Gewalttätigkeiten, die zur Mediation gekommen sind. Es ist also nicht irgendwie ein nettes kleines Kaffeekränzchen, wie Barbara Steinemann sich auszudrücken beliebte, indem sie meinte, sich auch noch lächerlich machen zu müssen über diese Mediationsverfahren. Das überlasse ich Ihnen, ob das notwendig ist für Ihre Argumentation. Es sind also nicht irgendwelche Kaffeekränzchen, sondern es ist ganz harte Arbeit, die hier von gut ausgebildeten Mediatorinnen oder Mediatoren geleistet werden muss.

Die Kostenfrage wurde in den Vordergrund gestellt. Die Kostenfrage war offenbar auch bei der FDP-Fraktion dann ausschlaggebend, dass sie sich gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in der Vorlage ausgesprochen hat. Es ist richtig, dass die Mediationskosten pro Fall eher höher liegen als bei einer Strafuntersuchung. Es ist aber auch so, dass die Werte, die wir im Rahmen des Pilotversuches ermittelt haben, sicher optimiert werden können. Das ist nicht einfach Wunschgedanke, sondern das haben wir ja bereits in der Reorganisation dieses Bereichs bewiesen. Wir haben die Fachstelle quasi wieder ins Justizvollzugsamt integriert. Einiges an Kosten fällt dadurch weg und wir können hier wesentlich Kosten sparen. Ich muss Ihnen aber sagen: Die Vorlagen, die Sie hier heute Nachmittag beraten, insbesondere die Umsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, wird Kosten verursachen, die um ein Vielfaches höher sind als das, was wir hier im Zusammenhang mit der Mediation besprechen. Der Bundesgesetzgeber hat sich nie Rechenschaft darüber gegeben, welche Kosten er bei den Kantonen verursachen wird. Aber mit der Mediationsvorlage sind wir im Unschärfenbereich gemessen mit dem, was an Kosten durch das neue Strafgesetzbuch, durch den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, verursacht wird.

Und ich traue mich hier doch zu sagen: Wir haben in der Vorlage bezüglich Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuch-

ches einige Vorschläge gemacht, die Kosten gespart hätten, insbesondere im Zusammenhang mit der Kompetenz der Einzelrichter und der Staatsanwälte. Da wurde mir in der Kommission von allen Fraktionen, von links angefangen – das habe ich noch erwartet – bis ganz nach rechts, gesagt, der Rechtsstaat dürfe etwas kosten. Der Regierungsrat hätte völlig in Fehlbeurteilung aller wichtigen Werte dieses Rechtsstaates die Kompetenzen der Einzelrichter und der Staatsanwälte in unflätiger Art und Weise aufgebauscht und wenn das Kosten spare, spiele das überhaupt keine Rolle! Mit dieser Entscheidung, Thomas Vogel, haben Sie mehr Kosten verursacht, als Sie mit dieser Mediation jetzt einsparen. Ich verstehe nicht, weshalb man einmal Kosten als Argument brauchen darf und dann wieder nicht. Das leuchtet mir nicht ein. Der Rechtsstaat kostet etwas, das ist richtig, und man kann darüber diskutieren, wie viel. Aber dass Sie bei diesem Instrument, bei der Mediation, dann plötzlich die Kosten in den Vordergrund stellen, das begreife ich nicht. Wir sprechen von Gesamtkosten in der Grössenordnung von 100'000 oder 200'000 Franken. Das kann es ja wahrscheinlich nicht sein!

Ich muss zudem sagen: Wir würden mit dieser Bestimmung ja lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, um Mediation überhaupt betreiben zu können – auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage. Es wird auch künftig so sein, dass wir über die Budgets entscheiden, wie viel Mittel dafür zur Verfügung stehen. Das lässt sich auch in Zukunft weiter steuern. Kommt hinzu, dass die Mediation – es ist bereits gesagt worden – im Bereich des Jugendstrafrechts definitiv eingeführt wird; klar Bundesrecht auf den 1. Januar 2007. Es wird noch vor den Sommerferien vom Bundesrat so entschieden, so hat man mir gesagt. Und wenn Herr Blocher (*Bundesrat Christoph Blocher*) das sagt, dann glaube ich es auch. (*Heiterkeit.*) Wir werden also im Kanton Zürich mit dem Mediationsverfahren im Jugendstrafrecht gleich Erfahrungen sammeln müssen. Es ist nicht so, Christoph Holenstein, dass man keine Ahnung hätte, wie das geht. Wir haben es nicht nur im Pilot schon gemacht, sondern viele andere Länder haben das auch schon gemacht.

Es kommt hinzu – es wurde auch schon gesagt –, dass in der bundesrätlichen Vorlage für eine eidgenössische Strafprozessordnung, es so vorgesehen ist, dass es eine Grundlage gibt für ein Mediationsverfahren. Ich sehe nicht ein, weshalb der Kanton Zürich, der erste Erfahrungen gesammelt hat in diesem Bereich, der die ausgebildeten Leute hat in diesem Bereich, wieso der Kanton Zürich hier nicht diese Arbeit nor-

mal fortsetzen kann, um diese Erfahrungen dann auch in Anwendung der eidgenössischen Strafprozessordnung in ein paar Jahren weiter fruchtbar machen zu können. Nein, hier verlangen Sie von uns, dass wir diese Erfahrungen abbrechen und dass wir dann wieder neu anfangen, wenn die eidgenössische StPO da ist – mit dem Erfahrungsverlust, der damit verbunden ist, und auch mit den zusätzlichen Kosten, die wir dann wieder haben werden, wenn wir das alles wieder aufbauen müssen. Das ist irgendwie auch nicht logisch und das kann man mir eigentlich nicht richtig erklären.

Es ist keine riesige Angelegenheit, aber es ist eine kleine Innovation im Bereich der Strafjustiz. Und das Staatswesen, der Kanton Zürich, lebt eben auch davon, dass wir dann und wann eine Innovation und wieder einen Schritt vorwärts machen, dass wir etwas Neues ausprobieren und dass wir mit diesem Neuen dann auch entsprechende Wirkungen erzielen können. Wenn Sie aber alles immer nur einfrieren, dann, muss ich Ihnen sagen, bin ich nicht sehr zuversichtlich, was die Zukunft dieses Staates anbelangt. Wenn Sie nicht einmal kleine Innovationsschritte mit dem Regierungsrat zusammen machen möchten, wenn Sie so ängstlich und kleinlich argumentieren, dann, muss ich Ihnen sagen, habe ich kein gutes Gefühl für diesen Kanton und für die Zukunftstauglichkeit dieses Kantons.

Deshalb: Wagen Sie diesen kleinen Schritt! Trauen Sie dem Regierungsrat – in dieser Frage können Sie es! (*Heiterkeit.*) Wir haben das alles ausprobiert. Es ist kostenmässig verkraftbar. Es ist von den Wirkungen her bewiesen, dass es hervorragend ist, dass es ein gutes Instrument ist. Wir werden es ohnehin mit der eidgenössischen Gesetzgebung dereinst einmal einführen müssen. Lassen Sie den Kanton Zürich hier ein bisschen fortschrittlich sein, indem er das halt schon ein paar Jahre früher einführt als der Bund. Ich bitte Sie sehr, dem Antrag des Regierungsrates, der auch dem Antrag von Yves de Mestral entspricht, zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Abstimmungen

Der Minderheitsantrag von Yves de Mestral wird dem Minderheitsantrag von Barbara Steinemann gegenübergestellt. Der Kantonsrat gibt dem Minderheitsantrag von Barbara Steinemann mit 82 : 71 Stimmen den Vorzug.

Der Minderheitsantrag von Barbara Steinemann wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 102 : 59 Stimmen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 39a

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi-Wild, Bernhard Egg, Willy Furter (in Vertretung von Thomas Ziegler), Martin Naef und Susanne Rihs-Lanz (Variante Antrag Regierungsrat):

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn

Ziff. 1–4 unverändert;

5. eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten oder eine Vermittlungsverhandlung zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung geführt hat, die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind und der Geschädigte ausdrücklich erklärt, an der weiteren Strafverfolgung nicht interessiert zu sein.

Minderheitsantrag von Barbara Steinemann, René Isler, Laurenz Styger (in Vertretung von Rolf André Siegenthaler-Benz) und Jürg Trachsel (Variante Status quo):

§ 39 a Ziff. 5 streichen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich frage die Antragstellenden an, ob sie an ihren Anträgen festhalten. Barbara Steinemann sagt Nein und Yves de Mestral sagt ebenfalls Nein.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 84 und 97

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Sowohl Deckungs- als auch Einziehungs- und Beweismittelbeschlagnahme sind vorsorgliche Zwangsmassnahmen. In gewissen Fällen wirkt ein solcher Eingriff aber definitiv in die zivilrechtliche Position des Angeschuldigten und weiterer Betroffener. Nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK (*Europäische Menschenrechtskonvention*) muss eine solche Anordnung bei einem Richter angefochten werden können, was hier mit diesen beiden Paragraphen nun geschieht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 85

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Im neuen Absatz 2 wird die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für eine vorzeitige vorsorgliche Verwertung beschlagnahmter Vermögenswerte unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen geschaffen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 98

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Im Normalfall einer Beschlagnahme wird über die endgültige Verwendung erst im Sachurteil entschieden. Auf Antrag der Untersuchungsbehörde können neu bestimmte Gegenstände vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn sie leicht verderblich sind oder hohe Aufbewahrungskosten verursachen. Hier hat die Kommission die Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgenommen, Paragraph 98 Absatz 2 bezieht sich auf Artikel 69 StGB.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 106c und 131a

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Seit 1. Januar 2005 ist das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung in Kraft. Dieses gilt natürlich auch für die verdeckte Ermittlung in Strafverfahren der Kantone. Es müssen nun einzig noch die zuständigen Behörden für die Ernennung der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler, die Anordnung des Einsatzes und die richterliche Genehmigung bezeichnet werden, was in Paragraf 106 c geschieht. Paragrafen 106 d bis h und Paragraf 131a Absatz 3 StPO können somit aufgehoben werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 106 d–h

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 130a

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Der Quellenschutz der Medienschaffenden richtet nach Artikel 28a StGB.

Für das Medienstrafrecht muss geregelt werden, wer für den Entscheid über die Aufhebung des Quellenschutzes zuständig sein soll. Hier hat die Kommission eine Änderung vorgenommen. Da diese Fälle nur sehr selten vorkommen, ist es in der Praxis sinnvoll, für diese Entscheide einzig die Anklagekammer für zuständig zu erklären.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 149b

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Bestimmungen für den Zeugenschutz sollen auch sinngemäss bei Auskunftspersonen Anwendungen finden. Das ist der Sinn dieses Paragrafen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 149c

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Der geltende Paragraf 149c wird in 3 Paragrafen aufgeteilt. Neu ist Paragraf

149e. Mit diesem wird der Schutz von minderjährigen Zeugen und Auskunftspersonen verbessert. Mangels gesetzlicher Bestimmungen muss heute die Einvernahme von minderjährigen Zeugen und Auskunftspersonen, die nicht Opfer sind, gleich erfolgen wie diejenige eines erwachsenen Zeugen, das heisst in Anwesenheit des Angeschuldigten und dessen Verteidigung. Minderjährige als Opfer dagegen sind durch das Opferhilfegesetz und die Strafprozessordnung recht gut geschützt. Namentlich kann eine Konfrontation mit den Angeschuldigten anlässlich der Befragung oder als Auskunftsperson vermieden werden. Das soll nun neu auch für minderjährige Zeugen und Auskunftspersonen gelten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 149d, 149e und 188

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 343

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Diese Regelung betrifft die Zuständigkeit zur Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei Übertretungen, konkret beim Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Artikel 179^{septies} StGB. Für die Untersuchung sollen die Statthalterämter beziehungsweise Stadtrichter die Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen können – mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer. Dieser Paragraph erscheint auch in der Vorlage [4298a](#), da eine Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil des StGB notwendig wird.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 402

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Bei der Teilrevision der Strafprozessordnung vom 27. Januar 2003 wurde die Kompetenz zur Beurteilung von Rekursen gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften allgemein der Anklagekammer des Obergerichts zugewiesen. Dies hätte dem Oberge-

richt grössere betriebliche Schwierigkeiten beziehungsweise Umorganisationen gebracht und wurde deshalb durch den Regierungsrat noch nicht in Kraft gesetzt. Nun wird diese Kompetenz allgemein dem Obergericht zugewiesen. Dieses kann damit die Behandlung dieser zahlreichen Geschäfte einer seiner Kammern übertragen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 19. Juni 2006 statt.

Das Geschäft ist erledigt.

18. Gesetz über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz

Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 und geänderter Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 9. Mai 2006 [4298a](#)

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Auch mit der Vorlage [4298a](#) werden Änderungen in der StPO und im GVG vorgenommen. Weiter wird formal ein neues Straf- und Justizvollzugsgesetz erlassen. Und schliesslich werden Strafbestimmungen in Dutzenden weiterer Gesetzen geändert.

So umfangreich die Vorlage auch daherkommt, die überwiegende Anzahl der Änderungen wird zwingend nötig durch den geänderten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und durch das neue eidgenössische Jugendstrafgesetz, welche beide auf den 1. Januar 2007 – wir haben das vorher von Regierungsrat Markus Notter gehört – in Kraft treten sollen, weshalb zu diesem Zeitpunkt auch die kantonalen Bestimmungen bereit sein sollten.

Der Kern der Bundesrechtsrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches betrifft das Sanktionensystem. Bisher gab es die Unterteilung in Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, welche sich im Vollzug nicht mehr unterschieden, Haft oder Busse. Es wurden Ersatzvollzugsformen geschaffen wie die Halbgefangenschaft und die gemeinnützige Arbeit. Neu gibt es nur noch eine Art Freiheitsstrafe, wobei Verbrechen Taten sind, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind – unter dieser Limite sind es Vergehen –, dann die Geldstrafen als völlig neue Sanktion und zudem die gemeinnützige Arbeit; diese konnte bisher erst im Vollzug als Vollzugsform angeordnet werden, nicht aber vom Gericht als Strafe. Übertretungen werden nur noch mit Busse geahndet. Gleichzeitig mit dieser ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis höchstens drei Monate anzuordnen. Die Sanktion der Haft entfällt, weshalb sie aus allen kantonalen Gesetzen gestrichen werden muss.

Eine weitere Änderung betrifft die Vollzugsentscheide, die bisher von den Vollzugsbehörden, nun aber von einem Gericht gefällt werden müssen.

Das Jugendstrafrecht wird auf Bundesebene neu in einem eigenen Gesetz geregelt. Neu sind nur noch Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr strafmündig. Kinder unter zehn Jahren sind nicht mehr strafmündig. Zudem sind künftig für Jugendliche, die sowohl vor als auch nach den 18. Altersjahr delinquent haben, Strafen des Erwachsenenstrafrechts anzuordnen. Und bei den Massnahmen kann auf eine Massnahme des Jugendstrafrechts erkannt werden. Mit Bezug auf das Verfahren sieht das Jugendstrafgesetz vor, dass auf ein vor Vollendung des 18. Altersjahres eingeleitetes Verfahren die Vorschriften des Verfahrens gegen Jugendliche anwendbar bleiben. All dies bedingt Anpassungen im kantonalen Recht, nur schon deshalb, weil neu nur noch der Begriff «Jugendliche» und nicht mehr der Begriff «Kinder» zu verwenden ist.

Mit Bezug auf das Strafvollzugsgesetz hat die oft sehr detaillierte Regelung einzelner Bereiche des Justizvollzugs im Bundesrecht zur Folge, dass auf die entsprechende Regelung auf kantonaler Gesetzesstufe zu verzichten ist.

Schliesslich gab es aber trotz all der reinen Anpassungen einige Paragraphen, welche die Kommission diskutieren konnte und die vom Antrag der Regierung abweichen. Diese erläutere ich Ihnen bei den einzelnen

Bestimmungen; Regierungsrat Markus Notter hat schon mit der Bemerkung zu den Kosten darauf hingewiesen.

Die Kommission hat die Vorlage in fünf Sitzungen beraten und beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Eintretensdebatte

Bernhard Egg (SP, Elgg): Die SP-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten auf die erneute Revision der Strafprozessordnung und sie stimmt auch sämtlichen Änderungen zu, die die Kommission vorschlägt. Es ist weniger unsere Vorlage kantonalen Rechts, die viel Diskussionsstoff böte, sondern wohl eher das neue Bundesrecht würde durchaus dazu einladen, allerlei Schelte am Bundesgesetzgeber zu üben. Wir haben das Votum unseres Regierungsrates Markus Notter von vorhin noch im Ohr. Es spricht für sich, dass eine Gesetzesrevision jahrelang nicht in Kraft treten kann, und das beileibe nicht nur wegen der Verwahrungsproblematik, und – man höre und staune – vor Inkraftsetzung bereits wieder revidiert werden muss. Ich will mich aus ratsökonomischen Gründen nicht weiter darauf einlassen, ich äussere nur meine Verwunderung darüber, wie man beispielsweise auf die Idee kommen kann, Dinge wie die bedingte Geldstrafe zu erfinden, die, um das Kopfschütteln noch zu steigern, offenbar gar mit Busse verbunden werden kann. (*Heiterkeit.*) Apropos Bundesrecht: Wir revidieren die Strafprozessordnung in einem unglaublich hohen Rhythmus. Dafür legen die Dutzenden von Fussnoten am Ende des Gesetzes Zeugnis ab. Es ist zu hoffen, dass bald einmal die eidgenössische Strafprozessordnung am Morgenhimmel der Gesetzgebung auftaucht und mit Anpassungen an Bundesrecht dereinst einmal für ein paar Jahre Schluss sein wird.

Zu unserer Vorlage. Es sind ja keine Minderheitsanträge gestellt. Die Änderungen der Kommission erfolgten einstimmig oder zumindest grossmehrheitlich, so dass in der Detailberatung wohl keine längere Diskussion mehr erforderlich sein wird. Ich bringe deshalb jetzt einige Bemerkungen zur a-Vorlage an, in der Meinung, sie seien dann in der Detailberatung nicht mehr nötig.

Es ist nicht lange her, dass unser Rat über die Kompetenzen der Einzelrichter debattiert hat. An der Argumentation hat sich seither nichts geändert. Unsere Fraktion ist nach wie vor gegen eine Erhöhung der

Kompetenzen und stimmt der Kommission zu. Ab einer gewissen Länge des Freiheitsentzugs beziehungsweise ab einer gewissen Schwere der Strafe soll eben das Kollegialgericht urteilen und nicht nur eine einzelne Person. Hier hat die Kostenfrage zurückzustehen, wenn ich das mit einem gewissen Schmunzeln in Richtung Regierungsbank anmerken darf. Wenn der Regierungsrat Kosten sparen will, dann ist das sicher verantwortungsvoll, aber es kann ja nicht sein, dass man eine verfehlte Gesetzgebung, die vom Bund auf uns einprasselt, mit vermehrter Machtfülle für Einzelrichter und Untersuchungsrichter kompensiert.

Grössere Diskussionen löste in der Kommission die Frage aus, ob im Strafbefehlsverfahren auf das Erfordernis des Geständnisses der Angeeschuldigten verzichtet werden soll. Nach unserer Strafprozessordnung darf der Untersuchungsrichter nicht nur untersuchen, sondern das Verfahren auch selber mit einem Urteil, dem so genannten Strafbefehl, abschliessen. Das ist nicht überall so. Teilweise kennt man das reine Untersuchungsprinzip und es muss in jedem Fall eine Anklage ans Gericht erfolgen. Das Strafbefehlsverfahren hat sich aber sehr bewährt. Es sind, wie erwähnt, Grenzen bei den Kompetenzen zu setzen und es ist auch nach Überzeugung unserer Fraktion daran festzuhalten, dass es ein Geständnis des Angeschuldigten braucht. Das Geständnis ist die Rechtfertigung dafür, dass der Untersuchungsrichter selber auch gleich das Urteil fällen darf. Die Änderungen im Bereich des Übertretungsstrafverfahrens sind nicht weiter weltbewegend. Wir finden die Neuerung sinnvoll, dass Gemeinden ihre Strafkompetenzen dem Statthalteramt abtreten können, wenn sie das wollen; sie müssen nicht, aber sie können es wollen. Und es ist auch richtig, dass an Strafverfügungen von Übertretungsstrafbehörden nicht zu hohe formelle Anforderungen zu stellen sind. Deshalb kann gemäss Kommissionsantrag auf das Erfordernis verzichtet werden, dass die Verfügungen so genannt anklagegenügend zu sein hätten.

Zum ganzen Bereich des Justizvollzugs habe ich keine Bemerkungen anzubringen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und alle Anträge der Kommission zu genehmigen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Das neue eidgenössische Sanktionensystem führt für die kantonalen Vollzugsbehörden und die Gerichte zu einer Verkomplizierung und zu einem zusätzlichen Aufwand. Es gibt auch eine Verlagerung der Entscheidungskompetenzen von der

Vollzugsbehörde zum Gericht. Dies führt zu einer massiven Kosten- und Aufwandszunahme insbesondere bei den Gerichten, ohne dass die Vollzugsbehörden entlastet werden, da sie die Entscheide vorbereiten müssen; der Justizdirektor hat bereits bei der vorherigen Vorlage darauf hingewiesen. Da wir an die eidgenössischen Vorgaben des Sanktionensystems gebunden sind, ist der Spielraum für den Kanton hier aber gering. Einzig im Bereich der Spruchkompetenzen von einzelnen Behörden gibt es einen gewissen Entscheidungsspielraum. Der Regierungsrat hat daher in Anpassung an das neue Sanktionensystem vorgeschlagen, die Einzelrichterkompetenzen von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe beziehungsweise 360 Tagesgeldsätze zu erhöhen und die Kompetenzen der Staatsanwälte von drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe beziehungsweise 180 Tagesgeldsätze zu erhöhen. Der Regierungsrat wollte mit der Kompetenzerweiterung auch die mit der Vorlage verbundene hohe Kostenfolge ein Stück weit abfedern. Übrigens sind auch im Entwurf der eidgenössischen StPO Kompetenzen für den Einzelrichter von einem Jahr und für den Staatsanwalt von sechs Monaten vorgesehen.

In der Kommissionsberatung hatte ich gewisse Sympathien für den regierungsrätlichen Anpassungsvorschlag. Es gab aber von allen Seiten in der Kommissionsberatung heftigen Widerstand gegen die Erhöhung der Kompetenzen. Argumentiert wurde vor allem mit rechtsstaatlichen Argumenten, die ich für den Bereich der unbedingt ausgesprochenen, länger dauernden Freiheitsstrafe von einem Jahr durchaus auch teilen konnte. Da die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen miteinander verknüpft sind, konnte man die Freiheitsstrafe auch nicht von der Geldstrafe abkoppeln. Gemäss Kommissionsvorlage bleibt nun alles beim Alten. Ich bin nun aber gespannt, ob SVP und FDP, welche sich vehement für den Status quo einsetzen, auch bereit sind, die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Mittel in die Hand zu nehmen.

Die CVP ist selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage. Besten Dank.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Es handelt sich hier – wir haben es bereits mehrfach gehört – vor allem um nötige Gesetzesanpassungen. Dennoch könnte man sich natürlich fragen, ob alle Neuerungen des Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes wirklich sinnvoll sind. Ich denke zum Beispiel an den Wegfall der Freiheitsstrafe unter

einem halben Jahr, die es unter Umständen mittellosen Delinquenten erlaubt, sehr billig davon zu kommen, oder an die bereits erwähnte bedingte Geldstrafe. Aber darüber zu debattieren ist hier nicht der Platz und keine Gelegenheit.

Die sehr vielen Gesetzesänderungen, die diese Vorlage bringt, sind zwingende Anpassungen oft rein formaler Art. Und von den wenigen Änderungen, die über diesen von oben verordneten Anpassungsbedarf hinausgehen, begrüßen wir insbesondere die Rückkehr zum alten Anklageprinzip, das heisst die Bestimmung, dass der Sachverhalt, wie er sich aus der Strafverfügung und den Akten ergibt, und nicht nur die Strafverfügung den Gegenstand der Verhandlung bildet.

Die EVP ist für Eintreten und wird dem Gesetz ohne Änderungen zustimmen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Auch die SVP ist bei dieser Vorlage für Eintreten und wird ihr am Schluss, nach gewalteter Beratung, auch zustimmen. Es handelt sich nach den Kommissionsberatungen hier um wirkliche Anpassungen an das eidgenössische Recht, wirkliche Anpassungen vor allem deshalb, weil zusätzliche Argumentationsschienen seitens der Regierung wie die Ausdehnung der Einzelrichterkompetenz oder vor allem auch im Bereich Strafbefehl der Verzicht auf das Geständnis bereits in der Kommissionsdebatte gebodigt werden konnten.

Noch kurz zum Erfordernis des Geständnisses beim Strafbefehl. Wir haben es schon in der Kommissionsdebatte mannigfaltig ausgeführt: Der Strafbefehl als solcher bedeutet ja bereits einen Einbruch in das System der Gewaltenteilung. Er bedeutet deshalb einen Einbruch ins System der Gewaltenteilung, weil die Untersuchungs- beziehungsweise Anklagebehörde auf einmal richterliche Tätigkeit übernimmt. Die Auffassung der SVP zu diesem Thema ist eben die, dass der Private entscheiden soll – nämlich eben über dieses Geständnis –, ob dieser Einbruch ins System der Gewaltentrennung stattfinden soll oder nicht, und nicht, dass der Staat als solcher via Staatsanwalt diese Entscheidung treffen kann.

Stimmen Sie mit der SVP für Eintreten und stimmen Sie auch am Schluss dieser Vorlage zu. Ich danke Ihnen.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Ich möchte mich inhaltlich nicht weiter äussern. Dem, was gesagt wurde, kann ich mich voll und ganz anschliessen. Wir hatten da in der Kommission keine materiellen Differenzen. Ich möchte hier jetzt doch noch kurz etwas auf die Ausführungen von Justizdirektor Markus Notter beim letzten Geschäft replizieren, da er ja doch behauptet, dass wir uns seitens der FDP bei diesem jetzt zu diskutierenden Geschäft für erhebliche Mehrkosten ausgesprochen hätten.

Dieses Votum zeigt deutlich die Haltung des Justizdirektors und die will nicht so recht gefallen. Denn jetzt vergleichen Sie, Justizdirektor Markus Notter, Äpfel mit Birnen. Die Begrenzung der Strafkompetenz für Einzelrichter, aber auch die Frage des Erfordernisses des Geständnisses haben nun wirklich Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit eines Verfahrens. Das hat zu tun mit der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, das hat zu tun mit der EMRK, das hat zu tun mit der Gewaltenteilung. Hier ist Vorsicht walten zu lassen und wir befinden hier über eine Kerntätigkeit – über die Kerntätigkeit überhaupt der Justiz! Dies nun zu vergleichen mit einem neuen Instrument namens Strafmediation, welche ja nach Ihren Angaben eine kleine Innovation darstellt und meines Erachtens klar nicht mehr von der Kerntätigkeit der Justiz erfasst wird, ist unseriös. Auch wenn die Aussöhnung auch in einem Strafverfahren selbstverständlich ein hehres Ziel ist – auch für den Staat – ist das nicht die Kerntätigkeit der Justiz und eben auch nicht der Untersuchungsführung. Die Untersuchungsführung und die Rechtsprechung, das sind die primären Tätigkeiten der Justiz. Die Strafmediation ist also eine kleine Innovation, ohne es lächerlich machen zu wollen: ein «Innovatiönchen» in diesem Falle. Wir erlauben uns tatsächlich bei «Innovatiönchen», die Frage nach Kosten und Nutzen zu stellen. Und wahrscheinlich wäre es der Finanzlage des Kantons zweckdienlich, wenn auch die Regierung sich vermehrt diese Frage stellen würde. Bei Fragen der Rechtsstaatlichkeit hingegen möchten wir das lieber nicht.

Wir sind selbstverständlich für Eintreten.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Die Reformen im Bereich der Justiz sind an der Tagesordnung. Immer wieder müssen die Kantone ihre Gesetzgebung auf Grund von Reformen auf Bundesebene anpassen. Dies ist nicht immer so einfach und auch gar nicht so spannend, vor allem, wenn die Gestaltungsmöglichkeiten der Kantone begrenzt

sind und die Regierungen und Kommissionen unter einem grossen zeitlichen Druck stehen. So war es auch bei dieser Vorlage. Schon zu Beginn sagte uns Regierungsrat Markus Notter, man müsse die Änderungen der verschiedenen Gesetze schnell durchführen und man solle nur die wichtigsten Punkte ändern. Ob diese «Reformitis» und die damit verbundene Hektik zur Verbesserung der Arbeit bei der Strafverfolgung und zur Rechtssicherheit beiträgt, ist eine Frage, die man sich sicher stellen darf.

Bei der Vorlage 4298 haben wir uns vor allem mit den Kompetenzfragen beschäftigt, also mit der Regelung, wer für die Aussprechung der verschiedenen Sanktionen zuständig ist. Es ging insbesondere auch um die Kompetenz des Einzelrichters wie auch um die Kompetenz der Staatsanwälte; wir haben das gehört. Dabei haben die Grünen mit einem unguten Gefühl festgestellt, dass die Trennung zwischen untersuchenden Behörden und urteilender Instanz immer mehr aufgegeben wird, so dass Verwaltungsbehörden und namentlich die Staatsanwaltschaft vermehrt richterliche Funktionen übernehmen. Mit der Tatsache, dass aus verfahrensökonomischen Gründen die Gewaltenteilung teilweise aufgegeben wird, haben die Grünen grundsätzlich Mühe. Wir haben uns deshalb auch für die Herabsetzung der Kompetenz des Staatsanwaltes auf drei Monate und so weiter – das wurde auch schon gesagt – eingesetzt. Zudem sind wir der Meinung, dass das Geständnis als Erfordernis für einen Strafbefehl beibehalten werden muss. Mit dieser Herabsetzung der Kompetenzen und dem Belassen des Geständnisses können wir die Machtverschiebung vom Gericht zur Staatsanwaltschaft besser akzeptieren. Im Zusammenhang mit den Kompetenzen begrüssen die Grünen selbstverständlich – das habe ich schon gesagt – auch die Kompetenzen des Einzelrichters so, wie sie jetzt sind. Wir bleiben bei der Meinung, dass Entscheide von grosser Tragweite von mehreren Richtern gefällt werden müssen.

In diesem Sinne stimmen auch die Grünen der Vorlage zu und wir hoffen, dass Sie das auch tun.

Regierungsrat Markus Notter: Es wurde schon gesagt, es geht um Anpassungen an das eidgenössische Recht. Die Vorlage ist schon relativ alt, muss man sagen. Das Parlament hat im Jahr 2002 diesen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches verabschiedet. Es musste dann noch einmal nachgebessert werden, weil man festgestellt hat, dass man et-

was unseriös und etwas oberflächlich legiferiert hat. Insgesamt, muss man sagen, ist diese Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches – jedenfalls was die Beurteilung der Praktiker anbelangt – nicht so sehr erfolgreich gewesen. Wir werden mit einigen Problemen zu kämpfen haben, aber das ist nun einmal so, dass das jetzt verabschiedet wurde.

Unsere Vorlage hatte im Wesentlichen vier interessante oder politisch umstrittene Bereiche; es wurde bereits erwähnt. Bei den Kompetenzen der Einzelrichter haben wir Ihnen beantragt, dass wir das erhöhen möchten. Die Kompetenz der Staatsanwälte zum Erlass von Strafbefehlen mit dem Verzicht auf das Erfordernis eines Geständnisses, ist eine zweite politisch interessante Angelegenheit; das Gleiche dann im Bereich der Jugendanwälte. Und als Drittes: das Übertretungsstrafverfahren. Auch hier gibt es eigentlich einen politischen Entscheid, indem wir gesagt haben, «wir bleiben beim Status quo», entgegen der Vernehmlassungsvorlage, die hier noch kompliziertere andere Verfahren und richterliche Beurteilungen vorgesehen hat. Diese Punkte mussten in der Kommission politisch bereinigt werden und alles andere ist mehr oder weniger Technik. Die Kommission hat sich dafür entschieden, im Bereich der Kompetenzen und beim Strafbefehl beim Status quo zu bleiben. Der Regierungsrat nimmt das zur Kenntnis, ich habe es bereits beurteilt, was die Kostenfrage anbelangt. Ich kann die Auffassung von Thomas Vogel durchaus teilen, dass der Rechtsstaat uns etwas wert sein soll. Sie werden diese Argumentation dann wieder hören, wenn wir in den Budgetberatungen sind. Sie werden sich daran erinnern. Vor allem wird die Argumentation von den Gerichten kommen, weil, Susanne Rihs, ganz viele Entscheide, die früher die Verwaltungsbehörden getroffen haben, neu die Richterinnen und Richter fällen müssen. Es gibt also eine Verlagerung von Zuständigkeiten von der Verwaltung an die Gerichte, also das Gegenteil dessen, was Sie befürchten. Das wird aber bei den Gerichten einiges kosten. Die Verwaltungsbehörden werden nicht entlastet – es wurde schon gesagt –, weil die Entscheide dort vorbereitet werden müssen. Man muss Anträge einreichen. Die werden dann noch geprüft. Der Rechtsstaat wird perfekter, etwas teurer, aber das macht uns alle glücklich. Deshalb hat sich der Regierungsrat auch dazu entschieden, keine Gegenanträge zu stellen. Wir sind mit dem Beratungsergebnis Ihrer Kommission also einverstanden, haben aber auf die Konsequenzen hingewiesen, die Sie alle zu tragen aber gerne bereit sind.

Danke für Eintreten und Zustimmung.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Gerichtsverfassungsgesetz

§ 24

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Da die Fraktionssprecher schon in der Eintretensdebatte sehr detaillierte Ausführungen zu diesem Paragraphen gemacht haben, verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 25, 34, 45, 71, 79, 92 und 94

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Gesetz betreffend den Strafprozess

§ 5

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Diese Änderung wurde durch die Direktion der Justiz und des Innern in der zweiten Lesung eingebracht und ist eine terminologische Anpassung: «freiheitsentziehende» statt «freiheitsentziehende sichernde» Massnahme. Dieser Begriff umfasst sowohl stationäre therapeutische Massnahmen als auch die Verwahrung.

11360

In Paragraf 71a Absatz 3, der auf Seite 4 des Antrags der Kommission erscheint, ist die gleiche terminologische Anpassung vorgenommen worden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 19b, 22, 25, 70, 71a, 73, 83 und 106

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 150

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Diese Bestimmung fand neu den Weg in den Antrag, da der Begriff «des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes» durch «der gesetzlichen Vertreter» zu ersetzen ist, analog zu Paragraf 34b Absatz 1 StPO in der Vorlage [4278a](#).

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 162, 187, 189 und 262a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 262

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Auch diese Änderung zu Paragraf 262 Ziffer 2 StPO wurde erst in der zweiten Lesung vorgenommen. Es wurde die Frage in Ziffer 5: «Sind Nebenstrafen auszufallen?» gestrichen, da es diese im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nicht mehr gibt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 281

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Hier ist zu sagen, dass eine terminologische Anpassung und auch die Anpassung an die neue StGB-Artikelnummerierung vorgenommen wurde.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 285b, 285d, 285e, 291, 298 und 301

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 317

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Auch zu diesem Paragraphen kann ich auf Ausführungen verzichten, weil von den Fraktionssprechern in der Eintretensdebatte eingehend darauf eingegangen wurde.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 318, 328 und 328c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 333

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Im Vernehmlassungsentwurf wurde die Schaffung richterlicher Stellen durch die Gemeinden vorgeschlagen. Dies stiess weitestgehend auf Ablehnung. So bleibt man beim Status quo und schafft neu die Möglichkeit, dass die Gemeindeexekutive ihre Strafkompetenz dem Statthalteramt übertragen kann. Bernhard Egg hat im Eintretensvotum schon darauf hingewiesen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 335, 340, 341 und 342

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 343

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Dieser Paragraph wird auch in der Vorlage [4278a](#) geändert. Hier ist allenfalls noch der Koordinationsbedarf durch die Redaktionskommission zu klären.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 344

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die Kommission kehrt mit dieser Änderung wieder zum Zustand vor der Revision per 1. Januar 2005 zurück. Dies ist kein Antrag, der durch die Regierung gestellt wurde, sondern in der Kommission. Mit jener Revision wurde das so genannte strenge Anklageprinzip eingeführt, das bedeutet, dass für den Entscheid auf die Strafverfügung abgestellt werden muss, die somit Sachverhalt sowie den objektiven und subjektiven Tatbestand erkennen lassen muss. Erscheint die Strafverfügung als Anklage ungenügend, müsste der Richter das Verfahren zur Ergänzung zurückweisen. Die Kommission hält es für verfahrensökonomischer, wenn der Richter den Fall auf Grund des Sachverhaltes der sich aus der Strafverfügung und den Akten ergibt, entscheiden kann und nicht zurückweisen muss, was bei der Anzahl dieser Verfahren auch sinnvoll ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 347, 350, 351, 352, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Verfahren gegen Jugendliche

1. Die Untersuchung

§§ 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382 und 383

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 384

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: In Absatz 1 Ziffer 2 wird wieder das Erfordernis des Geständnisses als Voraussetzung für eine Erziehungsverfügung hereingenommen.

In Absatz 2 Ziffer 1 wird Kompetenz des Jugendanwaltes bei Strafverfügungen gegenüber Angeschuldigten ab dem vollendeten 18. Altersjahr analog derer des Staatsanwalts angeglichen.

Es gelten dieselben Überlegungen, wie sie in der Eintretensdebatte bei Paragraf 317 zum Strafbefehl durch den Staatsanwalt gemacht wurden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 385 und 386

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 387

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Hier wird wiederum der Begriff «dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt» durch «den gesetzlichen Vertretern» ersetzt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 402, 422, 491 und 495

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*III. Es wird folgendes Gesetz erlassen:**Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg)**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Noch zwei einleitende Bemerkungen. Da der III. Abschnitt dieses Gesetzes, der Bereich Justizvollzug, neu gefasst wird, handelt es sich formell um einen Neuerlass dieses Gesetzes. Im II. Abschnitt, Kantonales Übertretungsstrafrecht, ändert inhaltlich nur sehr wenig. Die Kommission kam überein – Susanne Rihs hat schon darauf hingewiesen –, die aus dem

11364

Straf- und Vollzugsgesetz übernommenen Paragrafen zu belassen, da die Zeit zur Verabschiedung dieser Vorlage drängt und damit diese Gesetzesänderungen per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden können.

§§ 1, 2 und 3

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. Abschnitt: Kantonales Übertretungsstrafrecht

§§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Abschnitt: Der Justizvollzug

A. Zuständigkeiten

§§ 14, 15, 16, 17, 18 und 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Vollzugsbestimmungen

§§ 20 und 21

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 22

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Hier ist eine kleine Korrektur gemacht worden: Die Kommission hat wegen eines Verschiebs «Sicherungshaft» durch «Sicherheitshaft» ersetzt

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 23, 24, 25, 26 und 27

Keine Bemerkungen genehmigt.

§ 28

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Es sollen lediglich die Versicherungsleistungen für die Behandlung an die Kosten herbeigezogen werden können, da das StGB grundsätzlich den Kantonen die Strafvollzugskosten auferlegt. Hier hat sich bei der Kontrolle zum Gut zum Druck ein Fehler eingeschlichen: Die zwei Worte «und Lebensunterhalt» in der zweiten Linie sind zu streichen. Dies wird dann in der Redaktionslesung noch korrigiert werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 29, 30, 31 und 32

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen

§§ 33, 34, 35, 36, 37 und 38

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§§ 39, 40, 41 und 42

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV: Steuergesetz

§§ 261 und 262

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

§ 74

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VI. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch

§§ 95 und 216

Keine Bemerkungen; genehmigt.

11366

VII. Gesetz über den Zivilprozess

§ 163

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VIII. Anwaltsgesetz

§§ 40, 41 und 42

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IX. Gesetz über den Schutz von Personendaten

§ 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

X. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Art. 11

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XI. Gesetz über das Halten von Hunden

§ 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XII. Gesetz über das Salzregal und über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

§ 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XIII. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

§ 340

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XIV. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

§ 53

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XV. Gesetz über die Abfallwirtschaft

§ 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XVI. Wasserwirtschaftsgesetz

§ 79

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XVII. Energiegesetz

§ 18

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XVIII. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Straßenverkehrsrechts des Bundes

§ 18

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XIX. Gesetz über die Besteuerung der Schiffe

§ 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XX. Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer

§ 29

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XXI. Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft

§ 176

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XXII. Kantonales Waldgesetz

§ 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

11368

XXIII. Gesetz über den Jagd- und Vogelschutz

§ 56

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Hier hat die Kommission das Wort «Haft» ersetzt durch Busse. Dies wurde in der Vorlage vergessen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

XXIV. Gesetz über die Fischerei

§ 41

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XXV. Gastgewerbegesetz

§ 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XXVI. Markt- und Wandergewerbegesetz

§ 27

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Am 11. April 2005 hat der Rat in zweiter Lesung das Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe verabschiedet, das das Markt- und Wandergewerbegesetz ersetzt. Das neue Gesetz wurde aber noch nicht in Kraft gesetzt, was dieses Jahr aber noch erfolgen sollte. Dann wird diese Bestimmung, die wir hier ändern, hinfällig. Im neuen Gesetz gibt es keine Strafbestimmungen mehr.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

XXVII. Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe

§ 18

Keine Bemerkungen; genehmigt.

XXVIII. Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive

§ 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 19. Juni 2006 statt.

Das Geschäft ist erledigt.

19. Gewaltschutzgesetz (GSG)

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005 und geänderter Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. April 2006
[4267a](#)

Das Geschäft ist abgesetzt.

20. Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen

Motion von Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Theresia Weber-Gachnang (SVP, Uetikon a.S.) vom 24. Oktober 2005

[KR-Nr. 285/2005](#), RRB-Nr. 247/15. Februar 2006 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufhebung der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen zu regeln.

Begründung:

Es ist nicht mehr zeitgemäss, für Fragen der Gleichstellung vom Kanton eine separate Fachstelle aufrechtzuerhalten: Recht in diesem Bereich soll auf gleiche Weise beraten und korrigiert werden wie anderes Recht ebenfalls. Die Rechtsgrundlagen dazu sind heute geschaffen.

Fragen der Gleichstellung berühren immer auch andere Gebiete. Beispiele Gleichstellung am Arbeitsplatz (Arbeitsrecht), Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Familien- und Beziehungsberatungen), Bildung und Wissenschaft (Bildungsentwicklung, Koedukation), Gewalt gegenüber Frauen (Strafrecht), Geschichte der Frauenbewegung (Geschichtswissenschaften) usw. Solche Gebiete mittels einer Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen speziell zu fokussieren, führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten.

Ein Beispiel dafür ist die kürzlich eingeweihte Bibliothek zur Gleichstellung von Mann und Frau. Viele der Werke, welche in dieser Bibliothek stehen, lassen sich auch in anderen Bibliotheken (z.B. Rechtswissenschaftliche Bibliothek, Zentralbibliothek, Pädagogische Bibliothek usw.) finden und bei Interesse oder zu Beratungen heranziehen.

Um Fragen der Gleichstellung politisch Nachachtung zu verschaffen, sind, wie in anderen politischen Fragen ebenfalls, private Organisationen (Gewerkschaften, Verbände, Parteien) zuständig. Für die korrekte rechtliche Umsetzung von Bestimmungen zur Gleichstellung liegt die Verantwortung bei den Personalstellen.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt Stellung:

1. Der staatliche Auftrag zur Verwirklichung der Gleichstellung hat verschiedene rechtliche Grundlagen:

Art. 8 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) enthält nicht nur das Verbot jeglicher Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, sondern auch das Gebot der Gleichstellung in allen Lebensbereichen, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Alle Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Das 1996 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1) konkretisiert den Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung für das Erwerbsleben. Das Gesetz verbietet allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, eine Person auf Grund ihres Geschlechts zu benachteiligen. Das Gesetz gilt für alle Firmen und Unternehmungen der Privatwirtschaft sowie für alle öffentlichrechtlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Art. 11 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) wiederholt den bereits in der Bundesverfassung enthaltenen Auftrag und hält fest, dass Kanton und Gemeinden die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu fördern haben. Art. 107 Abs. 2 KV beauftragt Kanton und Gemeinden, die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben in Zusammenarbeit mit Privaten zu fördern. In der Verordnung des Regierungsrates über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993 (LS 172.6) sind der Auftrag und die Aufgaben der Fachstelle geregelt. In der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11) ist vorgesehen, dass die Vergabestelle die Einhaltung der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch Gleichstellungsbüros kontrollieren lassen kann.

Auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz ebenfalls zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann verpflichtet, so insbesondere durch die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und durch das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW; SR 0.108).

2. Die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Schweiz weitgehend erreicht. Die rechtliche Gleichstellung garantiert allerdings noch keineswegs, dass Frauen und Männer auch tatsächlich gleichgestellt sind. So zeigt beispielsweise der Gleichstellungsbericht des Bundesamtes für Statistik auf, dass in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Hinsicht nach wie vor bedeutende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen. Auch im internationalen Vergleich steht die Schweiz nicht besonders gut da. In einer im letzten Jahr vom World Economic Forum veröffentlichten Untersuchung von 58 Staaten der Welt (darunter alle OECD-Staaten) liegt die Schweiz bloss auf dem 34. Rang, hinter praktisch allen Ländern der EU und der OECD (vgl. www.weforum.org/gendergap).

Im Bereich Erwerbsarbeit und Beruf bestehen noch zahlreiche Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern. Die Erwerbsquote von Männern ist immer noch deutlich höher als diejenige der Frauen. Frauen haben im Allgemeinen eine niedrigere berufliche Stellung als Männer; diese Ungleichheit besteht auch bei gleichem Bildungsstand. Obwohl Frauen bald die Hälfte aller Erwerbstätigen bilden, sind sie in leitenden Positionen immer noch in der Minderheit. So beträgt der Frau-

enanteil in Prozent aller Arbeitnehmenden in Unternehmensleitungen im Kanton Zürich 13,8%, schweizweit sind es 15%. Der Frauenanteil in den Verwaltungsräten in den grössten börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz beträgt 9%, in den Geschäftsleitungen gar nur 3%.

Frauen sind gesamthaft stärker von Erwerbslosigkeit betroffen als Männer. Dies hängt eng mit der familiären Situation zusammen, insbesondere Frauen mit Kindern unter 15 Jahren weisen eine erheblich höhere Erwerbslosenquote auf als Männer.

Frauenlöhne sind durchschnittlich deutlich tiefer als Männerlöhne; dies gilt auch bei gleichem Anforderungsniveau. Im Kanton Zürich beträgt der durchschnittliche Frauenlohn 78,9% eines durchschnittlichen Männerlohnes; die Lohnunterschiede sind beim höchsten Anforderungsniveau am grössten.

In Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zeigt sich, dass vier von fünf erwerbstätigen Müttern Teilzeitarbeit leisten, jede vierte Mutter mit Kind unter 15 Jahren ausschliesslich Hausfrau ist. Bei den Vätern zeigt sich ein anderes Bild. Nur 11% der Männer arbeiten Teilzeit. Bei Männern beeinflusst somit die Tatsache, dass Kinder zum Haushalt gehören, den Beschäftigungsgrad kaum.

Im Bereich der Bildung haben Frauen in den letzten 30 Jahren ihren Rückstand zwar kräftig aufgeholt, doch bestehen nach wie vor Bildungsunterschiede zwischen Frauen und Männern. So gibt es weiterhin eine ungleiche Verteilung von Frauen und Männern auf Berufe und Berufsausbildungen (so genannte «Frauenberufe» und «Männerberufe»). Der Bildungsstand von Männern ist noch immer höher als derjenige von Frauen, und der Anteil von Frauen ohne nachobligatorische Ausbildung ist deutlich höher als derjenige der Männer.

In der Politik ist der Anteil der gewählten Frauen in Exekutiven und Legislativen auf Gemeinde- und kantonaler Stufe – mit Ausnahme des Regierungsrats – deutlich geringer als derjenige der Männer. Auch die Wahlbeteiligung der Frauen (41%) ist deutlich tiefer als diejenige der Männer mit 55% (Statistik.info 15/2005, S. 4).

Gemäss einem vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Gleichstellungsindex der Kantone befindet sich der Kanton Zürich bezüglich Stands der Gleichstellung im schweizerischen Mittelfeld. Die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Basel-Stadt liegen deutlich vor, Bern, Freiburg, Obwalden und Appenzell Ausserrhoden liegen etwa gleich wie Zürich.

Verschiedene Kennzahlen zum Stand der betrieblichen Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung zeigen trotz erzielten Fortschritten weiterhin Handlungsbedarf.

3. Eine Standortbestimmung über die bisherige Arbeit der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen zeigt, dass sie ihre Ressourcen zielgerichtet und effizient in verschiedenen Bereichen der Gleichstellung einsetzt.

Die Verwirklichung der Gleichstellung innerhalb und ausserhalb der Verwaltung ist eine Querschnittsaufgabe. Sie setzt die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichsten öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen voraus. Die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen arbeitet deshalb folgerichtig mit verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Kooperationspartnerinnen und -partnern zusammen.

Die Fachstelle verfasst Mitberichte und Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen und arbeitet in verwaltungsinternen Projekt- und Arbeitsgruppen mit. Sie führt eigene Projekte zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann durch, die zum Teil mit zusätzlichen Drittmitteln wie Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz finanziert werden.

Vernetzung ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Fachstelle. Dazu gehört beispielsweise der regelmässige Kontakt mit allen grösseren Frauenorganisationen sowie mit Männerprojekten im Kanton Zürich. Sie pflegt aber auch Kontakte mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Mit der Vernetzung wird die notwendige Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure sowie das Zusammenwirken von verschiedensten Aktivitäten sichergestellt. Damit werden Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden.

Die Fachstelle ist Anlauf- und Beratungsstelle für Gleichstellungsfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung, von Ämtern und Abteilungen sowie aus der Bevölkerung. Wesentlicher Teil der Arbeit der Fachstelle ist zudem die Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie die Verwaltung und die gesamte Bevölkerung zu Fragen der Gleichstellung informiert und sensibilisiert.

Erwerbsleben

Die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ist seit jeher ein Schwerpunkt der Tätigkeiten der Fachstelle. Sie begleitet und unterstützt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann, indem sie beispielsweise Seminare anbietet, Unternehmen und Betriebe berät, eine Internet-Dokumentation aller Fälle nach Gleichstellungsgesetz angeregt hat und weiterhin trägt (www.gleichstellungsgesetz.ch) oder Beratungen für Einzelpersonen anbietet.

Darüber hinaus hat die Fachstelle eine Untersuchung zum Thema «Geschlecht, Alter und Arbeitsmarkt» veröffentlicht. Wichtigstes Ergebnis dieser Studie ist die Tatsache, dass sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt mit zunehmendem Alter erheblich verstärken. Es zeigt sich grosser Handlungsbedarf bei Massnahmen und Politiken, die zum Ziel haben, diese Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer war und ist weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der Tätigkeiten der Fachstelle. So hat sie 2005, rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung hin (Art. 107 KV), einen Massnahmenkatalog zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Unternehmen veröffentlicht. Eine ebenfalls 2005 veröffentlichte Zusammenstellung von Links und Publikationen macht am Thema Interessierte auf weiterführende Informationen, Angebote und Adressen aufmerksam. Zusammen mit «FemmesTische» wurde kürzlich ein Impulsfilm zum Thema produziert, der den Alltag berufstätiger Frauen mit Kindern zeigt. Ziel dieses Projekts ist es, Frauen niederschwellig Möglichkeiten und Wege zur besseren Balance zwischen den Anforderungen der Familie und des Erwerbslebens aufzuzeigen. Der Kinderbetreuungsindex, ein Projekt der Gleichstellungskommission, ist ein Instrument für die Beurteilung des familienergänzenden Betreuungsangebots in den Gemeinden. Er dient auch der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Frauenförderung und Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung

Mit unterschiedlichen Massnahmen und Projekten setzt sich die Fachstelle für die Gleichstellung des Personals der kantonalen Verwaltung ein. So liegt zurzeit ein Schwerpunkt in der Sensibilisierung und Weiterbildung im Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeits-

platz. Die Fachstelle nimmt zu allen wichtigen personalpolitischen Massnahmen und Projekten Stellung und zeigt gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf auf. Ziel aller Bemühungen der Fachstelle ist es, dass der Kanton Zürich ein gleichstellungsfreundlicher Arbeitgeber ist und bleibt.

Bildung

Ein Schwerpunkt der Fachstelle liegt im Bildungsbereich. So verfasste sie im Auftrag der Bildungsdirektion beispielsweise einen Bericht zur gleichwertigen Förderung von Mädchen und Knaben in der Volksschule, der Qualitätsstandards umfasst, welche vom Bildungsrat für das Bildungswesen des Kantons Zürich verbindlich erklärt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Lehrmittelverlag wurde ein Leitfaden zur Erarbeitung von geschlechtergerechten Lehrmitteln entwickelt («Kann jeder auch ein Mädchen sein?»). Ein weiteres Thema bildete die Entwicklung von Unterrichtseinheiten zur gezielten Laufbahnvorbereitung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern.

Gewalt an Frauen

Die Fachstelle setzt sich Jahren auf unterschiedlichste Weise für die Bekämpfung der Gewalt, insbesondere an Frauen, ein. Sie war federführend an der Mitte der 90er-Jahre gesamtschweizerisch erstmals durchgeführten Kampagne gegen häusliche Gewalt «Halt Gewalt» beteiligt. Auch am Aufbau der kantonalen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt war sie massgeblich beteiligt. In den letzten Jahren führte sie am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November zusammen mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich eine Pin-Aktion durch, die breite Bevölkerungskreise anspricht und für das Thema sensibilisiert.

Seit mehreren Jahren hat die Fachstelle Einsitz am Runden Tisch «Frauenhandel», der zum Ziel hat, Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung des Frauenhandels zu erarbeiten und zu etablieren.

Gleichstellungsbibliothek

Die Fachstelle führte seit ihrer Schaffung eine Bibliothek zu Gleichstellungsfragen. 2005 hat sie ihre Bibliotheksbestände aus Effizienzgründen mit denjenigen der städtischen Fachstelle für Gleichstellung zusammenggelegt. Es ist die einzige auf Gleichstellungsthemen spezialisierte Bibliothek im Kanton Zürich, die durch die Zusammenlegung

vergrössert und dank erweiterten Öffnungszeiten für Benutzerinnen und Benutzer noch attraktiver gestaltet werden konnte.

4. Die tatsächliche Gleichstellung hat im Kanton Zürich zwar gute Fortschritte gemacht, ist aber noch nicht erreicht. Staat und Gesellschaft sind gefordert, die notwendigen Massnahmen einzuleiten und umzusetzen, damit das Gleichstellungsziel der Bundes- und der Kantonsverfassung erreicht werden kann. Die Fachstelle als Kompetenzzentrum für Gleichstellungsfragen ist dabei wichtige Akteurin. Sie sorgt für die Vernetzung und Kooperation aller Institutionen, Organisationen und Personen, die an der Umsetzung des Verfassungsauftrags arbeiten, und unterstützt diese mit ihrem fachlichen Knowhow bei ihrer Arbeit.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion [KR-Nr. 285/2005](#) nicht zu überweisen.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Ich möchte gleich zu Beginn festhalten, dass unser Vorstoss nicht gegen die Gleichstellung von Mann und Frau gerichtet ist. Wir wollen lediglich eine Fachstelle abschaffen, die einerseits in der heutigen Form und in diesem Umfang nicht mehr nötig ist. Um die Finanzen des Kantons Zürich wieder ins Lot zu bringen, sind auf der Ausgabenseite Korrekturen nötig, Golderlös hin oder her. In der Budgetphase ist sich jeweils die Mehrheit dieses Parlaments einig, dass Kürzungen im Personalbereich nötig und auch möglich sind. Werden Kürzungsanträge gestellt, fordert die Regierung uns jeweils auf zu sagen, wo genau gekürzt werden soll; hier ein konkretes Beispiel, Regierungsrat Markus Notter. Diesem Wunsch kommen wir eben mit der Motion [285/2005](#) nach.

Auch bei der kantonalen Verwaltung ist es wie bei jeder anderen Organisation nötig, Aufgaben und Strukturen laufend zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Vor allem sind bestehende Doppelspurigkeiten zu eliminieren. Gerne erläutere ich Ihnen die Gründe, warum aus unserer Sicht auf die Fachstelle für Gleichstellungsfragen in der heutigen Form verzichtet werden kann. Erstens: Die Gleichstellung ist seit dem 1. Juli 1996 gesetzlich verankert. Zweitens: Die Umsetzung soll auf gleiche Art und Weise wie in andern Bereichen erfolgen. Für Verstösse gegen das Gesetz bestehen Rechtsmittel. Drittens: Die Fragen der Gleichstellung berühren immer auch andere Gebiete mit entsprechendem Recht, zum Beispiel Arbeits-, Familien-, Bil-

dungs-, Strafrecht et cetera – mit entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Die Arbeit der Fachstelle führt zu Doppelspurigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Als stellvertretendes Beispiel greife ich den Bereich Bildung der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen auf. Das Projekt «profil+» für Laufbahn und Lebensplanung soll jungen Frauen und Männern gezielt auf den Übertritt ins Berufsleben vorbereiten. Wörtlich steht im Projektbescrieb: «Der Übertritt von der Berufslehre in die Arbeitswelt gestaltet sich für junge Frauen und Männer oft schwierig. Das Modell «going business» soll den Lehrabgängerinnen vermitteln, dass Heirat oder Kinder nicht das Aus für die berufliche Karriere bedeuten. Mit einer Berufs- oder Laufbahnberaterin erarbeiten sie eine Standortbestimmung.» Jetzt bitte ich Sie gut zuzuhören: «Eine Imageberaterin gibt den jungen Frauen wichtige Tipps für Bewerbungsverfahren und ihr Auftreten.» Weiter wird ausgeführt, dass ein Berufsberater und eine Fachperson Männerarbeit junge Männer zu einer modernen Karriere- und Lebensplanung motivieren. Zu diesem Projekt erlaube ich mir folgende Feststellung: Es ist sicher nicht eine Staatsaufgabe, Kurse im Bereich Imageberatung anzubieten. Je nach Weltanschauung und persönlichen Wertvorstellungen kann man sich unter einer modernen Karriere- und Lebensplanung etwas anderes vorstellen. Für Fragen betreffend die Berufslaufbahn bestehen Kapazitäten bei der Jugend- und Berufsberatung. Dieses Projekt ist ein Beispiel für eine Tätigkeit, die meiner Ansicht nach einerseits nicht sinnvoll ist und für die es nicht nötig ist, dass sie in dieser Form von einer Fachstelle angeboten wird, und zweitens ist offensichtlich, dass hier Doppelspurigkeiten zu anderen kantonalen Stellen bestehen. Ich habe es angesprochen: Über den Inhalt des Projektes liesse sich eine längere Debatte führen. Ich habe das alles von der Homepage der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen.

Noch ein Wort zu den Doppelspurigkeiten ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Im Büro für Gleichstellung von Mann und Frau des Bundes sind 17 Mitarbeiterinnen und fünf Praktikantinnen tätig, zirka 12,4 Stellen. In Bern hat man die Zeichen erkannt, Regierungsrat Markus Notter. Bundesrat Christoph Blocher hat jetzt diese Aufgabe neu der Personalabteilung übertragen. Im Kanton Zürich sind sechs Frauen tätig – Sie hören: immer Frauen, das ist ja Gleichberechtigung in unserem Kanton –, sechs Frauen, die sich 3,4 Stellen teilen. Im Gleichstellungsbüro der Stadt Zürich sind neun Frauen tätig, die sich 6,3 Stellen teilen,

und in der Stadt Winterthur drei Frauen. Viele Städte und Gemeinden nehmen sich dem Thema innerhalb der Jugendsozialarbeit an. Nebst Doppelspurigkeiten bestehen in diesem Bereich meiner Meinung nach Überkapazitäten.

Viertens: Die Fachstelle greift heute vor allem Themen auf, für die eigentlich politische Parteien – ich denke dabei an Sie mir gegenüber – Gewerkschaften und andere Interessengruppen zuständig wären. Die linke Seite kann sich wahrlich glücklich schätzen, dass sie in der kantonalen Verwaltung eine Stelle hat, die als ihr verlängerter Arm agiert. Bis heute sind mir keine Anstrengungen seitens der Regierung zu Ohr gekommen, dass eine Fachstelle eingerichtet werden soll, um Steuern, Gebühren und Abgaben systematisch zu überprüfen. Dies muss sie auch nicht tun, diese Arbeit nehmen wir gerne wahr.

Das Thema der Gleichstellung führt uns drei Dinge vor Augen: Eine einmal geschaffene Stelle kann sich auch noch behaupten, wenn das Anliegen, das zu deren Schaffung geführt hat, längst gesetzlich verankert ist und zu deren Umsetzung heute klare Zuständigkeiten, zum Beispiel Personalverantwortliche, vorhanden sind. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle und die mit ihr verbundenen Politiker sind kreativ und finden laufend neue Themen und Gebiete, für die noch eine Statistik oder ein Bericht erstellt werden kann. Ich erinnere da an den Kinderbetreuungsex; da interessieren mich dann mal die Gesamtkosten.

Die Schaffung der vielen Stellen für Gleichberechtigungsfragen auf allen Stufen unseres Staates zeigt im Kleinen auf, warum der Personalaufwand über viele Jahre laufend gestiegen ist. Wir bringen den Staatshaushalt nur in Ordnung, wenn wir ernsthaft gewillt sind, bestehende Doppelspurigkeiten, die ich jetzt eben aufgezeigt habe, zu eliminieren.

Wem die Finanzen unseres Kantons ein ernsthaftes Anliegen sind – und das liest man in einzelnen Parteiprogrammen nach –, bitte ich, der Überweisung der vorliegenden Motion zuzustimmen. Vielen Dank.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Nun, wir wissen es ja: Die SVP ist die einzige Partei, die dem Patriarchat wirklich nachtrauert, und kombiniert mit ihrer blinden Sparwut kommt dann eben eine solche Motion heraus. Aber Spass beiseite, ich möchte meine Interessensbindung offen legen: Ich bin Mitglied der Kommission des Regierungsrates, der Gleichstellungskommission, zusammen mit je einem Mitglied aus diesen Fraktionen, mit Vertreterinnen und Vertretern von Wirt-

schaft, Wissenschaft und Verwaltung. Die Geschäftsstelle dieser Kommission wird durch die Fachstelle für Gleichstellung geführt.

35 Jahre Stimm- und Wahlrecht für Frauen, 25 Jahre Gleichberechtigungsartikel in der Bundesverfassung, zehn Jahre Gleichstellungsgesetz, das ist doch ein Grund zum Feiern! Aber ist es auch ein Grund, um zurückzulehnen? Mitnichten! Der jungen rechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann steht die Kultur von 2000 Jahren Patriarchat gegenüber. Bis diese tiefe kulturelle Verwurzelung der heute nicht mehr zeitgemässen Arbeits- und Machtteilung zwischen Frauen und Männern überwunden sein wird, braucht es noch viele Anstrengungen; Anstrengungen, die wir gemeinsam tun müssen. Gemeinsam, denn Gleichstellung ist auch Männersache, meine Herren, und die Fachstelle für Gleichstellung ist hier die kompetente Drehscheibe. Dass dort mehr Frauen als Männer arbeiten, liegt in der Natur der Sache. Wir haben dieses Thema ja auch einmal aufgebracht. Vielleicht ändert sich dann die Zusammensetzung.

Die Herren Hans Heinrich Raths, Matthias Hauser und Frau Theresia Weber haben natürlich Recht, wenn sie sagen, die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern könne nicht einfach an eine Fachstelle delegiert werden. So ist es aber auch nicht. Die Umsetzung kann nicht delegiert werden, das heisst aber nicht, dass nun jede Verwaltungsabteilung das Gleichstellungsrad im stillen Kämmerlein neu erfinden muss. Wir sind uns einig, das wäre äusserst ineffizient, und genau dazu führt dieser Vorstoss der SVP. Es wäre teuer und ineffizient, diese Vernetzungsleistung zu kappen. Wer sich mit dem Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung befasst – und das kann man, wenn man die Homepage anschaut, ich weiss nicht, warum Sie das nicht gesehen haben –, dem wird klar, dass die Fachstelle für Gleichstellungsfragen Unterstützung für alle bietet, für alle, die dem Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frau und Mann verpflichtet sind und ihn umsetzen müssen. Das ist nicht einfach, ich erinnere noch einmal an die Vorgabe, 2000 Jahre Patriarchat zu überwinden. Das ist kein Spaziergang, das ist eine Bergtour und dazu brauchen wir Ressourcen. Die Fachstelle führt zusammen, informiert und berät in allen Fragen: Arbeitsrecht, Lohn, Vereinbarkeit, Bildung, Submission, Strafrecht und wie sie alle heissen. Hier leistet sie Hilfe. Sie berät und informiert und vernetzt Regierung, Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Gemeinden, Wissenschaft – immer dann, Hans Heinrich Raths, wenn es angezeigt ist. Vernetzung, zielgerichtete effiziente Vernetzung, das ist

die unverzichtbare Aufgabe, das sind die Leistung und der zentrale Beitrag der Fachstelle für Gleichstellung, damit Frauen und Männer in diesem Kanton endlich gleiche Chancen haben im Leben, so, wie es unsere Verfassung auch will. Genau diese Vernetzung würde massiv erschwert, wenn wir die Motion der SVP unterstützen würden. Dann müssten wirklich alle Verwaltungsabteilungen, Verbände, Gemeinden das Gleichstellungsrad selber erfinden; so ein ineffizienter Unsinn! Wir sind uns da einig, das wäre ein grosser Schaden für den Kanton Zürich. Die Fachstelle für Gleichstellungsfragen ist nötig und ich rufe Sie auf, dieser Motion eine Abfuhr zu erteilen. Ich danke Ihnen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Julia Gerber, es geht hier ganz klar nicht um die Gleichstellungskommission, sondern um die Fachstelle. Das Sekretariat der Kommission kann auch jemand anders führen. Herr Ratspräsident, Sie haben in Ihrer Antrittsrede betont, dass die Budgetdebatte, sollte sie erfolgreich sein, eigentlich nicht während der Budgetdebatte selbst, sondern in Form verschiedener Vorstösse zwischen den Budgetdebatten stattfinden sollte; Vorstösse, welche die Aufgaben, das Volumen unseres Kantonshaushaltes reduzieren. Auch Kleinvieh macht Mist, deshalb freut es mich besonders, dass wir heute im Beisein von Regierungsrat Markus Notter über eine ganze Kleinviehherde die Chance haben, ganz im Sinne des Präsidenten zwischen den Budgetdebatten das Budget ein wenig zu korrigieren. Wir sollten bei der heutigen Finanzlage unseres Kantons nur Kosten genehmigen, welche unbedingt und wirklich unbedingt unentbehrbar sind. Diese Argumentation wird beim Viehhirten nicht verfangen. Er wird sich für sein Kleinvieh einsetzen – nur schon von Amtes wegen – und beim Kleinvieh selbst wie hier auf der Ratslinken kann man mit einer Motion für Futterentzug natürlich auch nicht punkten. Ich hoffe aber auf die Einsicht unserer Partner in der Haushaltssanierung, auf die FDP und die CVP, die EDU und die SD. Ich hoffe auf die Einsicht, dass die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen vielleicht nicht ganz unabdingbar ist.

Es geht um eine Fachstelle, welche Berichte in der Qualität von Maturarbeiten herausgibt, welche eine Bibliothek führt mit Werken, die es in andern Bibliotheken auch gibt, eine Fachstelle, welche Recht verwaltet, welches längst einen Rechtsweg, beispielsweise das Arbeitsrecht, kennt und einklagbar ist. Somit ist auch die Chancengleichheit, die hier

angeführt wurde, an sich rechtlich gegeben. Eine Fachstelle, die vergisst, dass 40 bis 60 Prozent unserer Gesellschaft auf Sponsoring beruht, Sponsoring, das Sie hier im Rat, das jeder Feuerwehrmann, jeder Angehörige der Armee, jedes Vereinsmitglied, jedes Behördemitglied, jeder besonders tüchtige Mitarbeiter, jeder Hausmann und jeder Kleinkindererzieher leistet, egal, ob Mann oder Frau. Sponsoring als Zeit; und Zeit ist Geld! Es ist bei einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung nicht zulässig oder sagen wir sogar diskriminierend, immer nur das Sponsoring der weiblichen Familienarbeit zu fokussieren und abschaffen, sprich entgelten zu wollen. Gleichzeitig, nur als Beispiel, geht vergessen, dass viele Männer nur deshalb nicht Teilzeit arbeiten, weil die Partnerin die wirtschaftliche Sicherheit eines vollen Verdienstes beanspruchen will. Das ist an sich auch sinnvoll, aber von dem her können diese Statistiken, wie es in der Stellungnahme auf unsere Motion gemacht wurde, nicht zitiert werden.

Ist die Fachstelle wirklich unabdingbar? Das war die Frage. Diese Fachstelle, die einen Gleichstellungsindex herausgab über das Vorhandensein von subventionierten familienergänzenden Angeboten in den Gemeinden, derart genau, dass die Bildungsdirektion, wo sie den Bedarf solcher Angebote wirklich benötigt, diese nochmals ermitteln muss; eine Fachstelle, die nicht nur in grossen Firmen privatwirtschaftlich, sondern zum Beispiel neu nur noch in sechs von sieben Bundesdepartementen, in nichtstädtischen Verwaltungen, im Bund an sich Parallelorganisationen hat, die dasselbe tun? Selbst in unserer kantonalen Verwaltung werden bei Bedarf geschlechtliche Fragen parallel zur Fachstelle in Arbeitsgruppen thematisiert, zum Beispiel in der Koordinationsgruppe «gender» in der Bildungsdirektion. Im Einfluss des Staates ist Gleichstellung wirklich rechtlich. Das andere ist Sache der Personalstellen und, was die Parlamente betrifft, der Wählerinnen und Wähler. Entsprechend sind natürlich Interessensvertretungen erlaubt. Promoting mit diesem Fokus ist erlaubt, aber analog zu anderem Promoting privatwirtschaftlich, wie es Gewerkschaften und Parteien tun. Eine Staatsaufgabe ist das an sich nicht.

Aus diesen Gründen hoffe ich, dass Sie heute budgetwirksam abstimmen werden. Herzlichen Dank.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Viele Argumente wurden vorgebracht. Ich kann Hans Heinrich Raths nicht zustimmen, wenn er sagt, es sei

gesetzlich alles verankert auf drei Ebenen unseres Staatswesens. Das stimmt, aber faktisch ist es nicht umgesetzt und darüber geben wir täglich Auskunft. Es stimmt auch nicht, dass Gleichstellung von Mann und Frau nur ein linkes Anliegen sei. Auch aus liberaler Sicht ist diese Gleichstellung durchaus ein Thema und ich möchte Ihnen sagen, warum.

Liberale Lebensgestaltung heisst eben, dass Frauen und Männer diejenige Lebensform wählen können, die am besten zu ihnen passt, sei dies, dass beide berufstätig sind, sei es, dass sich einer oder eine von ihnen auch der Familie widmet. Und wenn Matthias Hauser sagt, dass die Frauen immer noch den Vollzeiternährer wünschen zu Hause, dann kann das für einige stimmen, das mag auch durchaus so gerechtfertigt sein, man darf das aber nicht verallgemeinern. Eine solche liberale Lebensgestaltung ist aber nur möglich, wenn die Rahmenbedingungen dies erlauben. Dass dies heute nicht überall der Fall ist, belegen die Fakten und Zahlen, die Sie ja auch der Stellungnahme des Regierungsrates entnehmen können. Die Erwerbsquote der Frauen ist – auch verglichen mit anderen Ländern – tief und viele Frauen geben ihre Berufstätigkeit ganz auf, wenn sie ein Kind bekommen. Bekannt ist indes – und da widerspreche ich eben noch einmal –, dass sich viele Frauen ein weiteres Berufsleben wünschen und dies einfach nicht umsetzen können, weil die entsprechenden Möglichkeiten fehlen. Umgekehrt sind Teilzeitarbeit und die Übernahme von Kinderbetreuungsaufgaben bei Männern viel weniger verbreitet. In der Gleichberechtigung klaffen also die verfassungsmässig verankerten Gebote und Praxis nach wie vor auseinander. Auch hierzu gibt die Stellungnahme des Regierungsrates genügend Beispiele. Rechtliche Gleichstellung ist eben mit praktischer nicht gleichzusetzen. Und hier möchte ich darauf hinweisen, dass sich eben gerade mit diesem Thema, dem Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Fachstelle seit jeher sehr beschäftigt hat. Die Arbeit dieser Fachstelle wird also auch weiterhin nötig bleiben. Dass es eine Stelle gibt, die eben auch koordinierend wirkt zwischen verschiedenen Organisationen, in der Privatwirtschaft, die Bewusstsein schafft für die Problematik. Dies ist zu begrüßen.

Positiv zu erwähnen ist zudem: Die Fachstelle arbeitet nicht abgehoben im luftleeren Raum, sondern beschäftigt sich mit Fragen, die eben die Gleichstellung ganz direkt betreffen. Diese Fachstelle wird an jenem Tag überflüssig, an dem Gleichstellung kein Thema mehr ist, weil es nämlich für alle selbstverständlich ist, und kein Thema mehr ist, für das

sich ausschliesslich Frauen einsetzen. Hier muss ich Julia Gerber widersprechen: Es muss nicht in der Natur der Sache liegen, dass ausschliesslich Frauen bei solchen Fachstellen arbeiten. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn dies eben genau auch ein Thema für Männer wäre.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die FDP-Fraktion, den vorliegenden Vorstoss nicht zu überweisen.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Ich bin Matthias Hauser sehr dankbar für seine Ehrlichkeit und Offenheit, denn es war ja letztlich der Kinderbetreuungsexperte, der uns diese Motion eingebracht hat, oder der Ärger in Pfäffikon, dass diese Gemeinde vielleicht nicht so gut herausgekommen ist, wie man das erhofft hat. Und ich denke, das zeigt auch, wie kurzfristig dieser Vorstoss ist.

In den letzten zehn Jahren – ich bin ja schon länger in diesem Rat – hat man jedes Jahr irgendeinen Vorstoss behandeln dürfen oder müssen, der zum Ziel hatte, entweder das Budget zu kürzen oder die Fachstelle aufzuheben oder unsere Kommission, der ich auch als Minderheit, nämlich als Mann, angehören darf. Ich muss sagen, in diesen zehn Jahren habe ich klar gesehen, dass diese Kommission ebenso notwendig ist wie die Fachstelle selbst. Es wäre falsch zu glauben, dass die tatsächliche Gleichstellung umgesetzt ist, mitnichten! Selbst in unserem Kanton Zürich ist nach wie vor Handlungsbedarf, Sie haben es ja gesehen: Bei den Löhnen haperts noch, bei der Beförderung haperts noch, aber auch bei der Kaderegleichstellung haperts noch und so weiter und so fort.

Dass eine Kommission wie die unsrige als Milizgremium dieses Thema nicht allein ausfüllen kann, ist klar. Es braucht eine Stelle, die das professionell macht, nämlich diese Fachstelle, die einerseits Frühwarnsystem ist, die feststellen muss, wo es eben noch hapert, wo Mängel vorhanden sind, die aber auch Auskunfts- und Beratungsstelle ist und die auch reichlich benützt wird. Und das ist auch richtig so. Bis wir die totale Gleichstellung haben, wird es noch Jahre brauchen, und so lange braucht es diese Fachstelle. Es wäre auch übertrieben zu glauben, dass nun in der Privatwirtschaft alles besser sei. Auch dort ist noch Handlungsbedarf. Ich kann aber feststellen – und das zeigen die Mitglieder in der Fachkommission –, dass in der Wirtschaft einiges getan wurde und dass der Kanton durchaus auch Anleihen aus der Privatwirtschaft aufnehmen könnte, weil dort einiges besser und vor allem auch schnell-

ler gemacht wird. Ich denke, es wäre falsch, wenn man nun im Sinne einer Budgetübung die Interessen so gewichten würde, dass man für dieses bisschen, das man einsparen kann, etwas sehr Wichtiges, nämlich die Gleichstellung, opfern würde. Ich bin nach wie vor der Meinung: Es lohnt sich, diese Fachstelle auf heutigem Niveau zu halten. Es ist auch nicht so, dass die Fachstelle allein genügt. Wir haben in verschiedenen kantonalen Organen Leute im Milizsystem oder im halbamtlichen System, die dafür besorgt sind, dass die Gleichstellung umgesetzt wird, etwas, das auch in den Betrieben selbstverständlich ist. Ich spreche von der Versicherungswirtschaft, die ich kenne. Auch dort gibt es solche Personen, Männer oder Frauen, die das wirklich intensiv machen.

Ich bitte Sie deshalb namens meiner Fraktion, diese Motion abzulehnen, und ich bitte die SVP, in den nächsten fünf Jahren keine gleich lautenden Vorstösse zu machen. Sie nützen nichts.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Die rechtliche Gleichstellung ist weit gehend erreicht, die tatsächliche aber nicht. Vor 25 Jahren haben wir den Artikel «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» in die Verfassung aufgenommen. Bis heute haben Frauen bei gleicher Arbeit, gleicher Ausbildung immer noch etwa einen Fünftel weniger Lohn als Männer. Auf der Statistik stehen die Frauen in der Schweiz weit hinter andern Ländern zurück. Von 58 Ländern ist die Schweiz auf Platz 34 und sie steht hinter fast allen Ländern der EU und der OECD zurück. Es ist eine Tatsache, dass bei uns die Gleichstellung noch nicht voll umgesetzt ist, und diese Fachstelle ist nötig. Solange das Ziel nicht erreicht ist, ist es für mich ausser Frage, diese Fachstelle aufzuheben. Sie leistet gute, wertvolle und nötige Arbeit und setzt ihre Mittel effizient und zielgerichtet ein.

Ich bitte Sie, nicht zu überweisen und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Danke.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort hat Katharina Prelicz, Zürich. (*Unmutsäusserungen in den Reihen der SVP.*)

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Freut mich, diese Reaktion, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Grünen sind klar für eine Ableh-

nung dieser Motion und sind froh um die deutliche Haltung des Regierungsrates. Es zeigt sich jetzt ebenfalls eine deutliche Haltung des Kantonsrates ab.

Die faktische Gleichstellung ist nicht umgesetzt. Das hätten Sie im Bericht des Regierungsrates sehr deutlich sehen können. Und eigentlich hätte dieser Bericht zu einem Rückzug der Motion führen können, denn wie kann man angesichts der Tatsache nach wie vor behaupten, die Gleichstellung sei erreicht? Auch das haben Sie bereits gehört: Wir, auch wenn wir es nicht so gerne hören, sind bezüglich Gleichstellung europaweit weit hinten. Es ist also noch sehr vieles zu tun, um nur schon einmal gleichzuziehen mit Nachbarländern. Wir haben einen dringenden Handlungsbedarf, das haben Sie, wie gesagt, aus diesem Bericht ersehen können. Und, liebe SVP, die Gleichstellung ist nicht «nice to have», sondern sie ist eine Pflicht! Zum Glück wurde das Gleichstellungsgesetz überwiesen und ist in Kraft. Das haben Sie ebenfalls richtig erkannt: Gleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe. Damit Doppelspurigkeiten vermieden werden – eine der Begründungen in Ihrer Motion –, braucht es eine Stelle, die diese Querschnittsaufgaben bündelt, koordiniert und die hinschaut, wo es noch Dinge braucht, die eben nicht geleistet werden. Dazu das Beispiel der Lehrlingsbetreuung: Selbstverständlich gibt es Stellen, die auf die Berufe hinweisen. Die Gleichstellungsstelle aber schaut auf das Spezifische, damit die Mädchen und die Jungs gleichermaßen gefördert werden, und nicht nur in ihre traditionellen Traumberufe beziehungsweise Männerberufe einsteigen. Es gibt verschiedene Beispiele für den Leistungsausweis der Gleichstellungsfachstelle – dieser ist sehr beachtlich – und ich möchte da nur zwei, drei herausgreifen. Die Studie, die Sie unter anderem beklagt haben und die zu den geschlechtsspezifischen Unterschieden gemacht wurde, zeigte eben deutlich, dass ältere Arbeitnehmerinnen benachteiligt sind. Also Handlungsbedarf für den Kanton! Oder Ihr so sehr gehasster Kinderbetreuungsindex hat genau das erreicht, was er erreichen sollte, nämlich dass sämtliche Gemeinden jetzt daran sind, ihre familienexterne Kinderbetreuung auszubauen, und zwar berufs-kompatibel, um nicht mehr schlecht dazustehen.

Ein weiteres Beispiel ist das Gesetz, das wir heute leider nicht behandelt haben, das Gewaltschutzgesetz – Gewalt an Frauen und vor allem häusliche Gewalt. Da war die Gleichstellungsfachstelle eine der Pionierinnen und federführend, dass wir heute so weit sind, dass tatsächlich häusliche Gewalt zu einem Officialdelikt geworden ist.

Zur Bibliothek, die Sie angesprochen haben. Es ist auch da so, dass Sie eben trotz Internetrecherchen nicht so ganz genau nachgeschaut und sich kundig gemacht haben, wie das aussieht. Es ist die einzige fachspezifische Bibliothek im Kanton Zürich, die zum Thema Gleichstellung mehr oder weniger sämtliche Werke führt. Sie ist auch zusammengeschlossen mit der städtischen Bibliothek, also nichts von Doppelspurigkeiten!

Bis die effektive Gleichstellung verwirklicht ist, braucht es die Fachstelle als Vernetzerin, als Koordinatorin, als derjenige Ort, der das Wissen generiert und an uns weitergibt in Form von Beratung, und eben auch als Initiatorin von Kampagnen und Forschungen. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Ich ergreife das Wort, weil ich einer Untergruppe der Kommission für Staat und Gemeinden, Budget und Rechnung, die Gleichstellungsstelle betreue und weil ich zweitens auch zeigen will, dass es in der SP-Fraktion nicht nur die Frauen sind, die sich für die Aufrechterhaltung der Gleichstellungsstelle einsetzen. Denn wir wissen, dass es bei dieser Stelle nicht nur um die Frauen geht, es geht durchaus auch um die Männer. Ich verlasse das Votum, das ich eigentlich halten wollte, weil hier sehr viel schon gesagt wurde. Ich möchte auf drei Punkte noch kurz eingehen.

Erstens einmal, Hans Heinrich Raths, Sie sagen, die Gleichstellungsstelle sei nicht mehr nötig. Ich habe hier eine Studie des World Economic Forum, in der die Schweiz an Stelle 34 rangiert, wenn es darum geht, die Kluft zwischen Mann und Frau zu quantifizieren; Stelle 34 hinter Kolumbien, hinter Portugal, hinter Uruguay und so weiter.

Zweiter Punkt, Doppelspurigkeit: Wenn es um Öffentlichkeitsarbeit geht, dann ist Doppelspurigkeit eine Strategie, keine Schwäche. Es geht ja gerade darum, die Sensibilität für die Fragen, welche Gleichstellung betreffen, zu erhöhen. Das kann man nur, indem man immer und immer wieder gewisse Dinge sagt und gewisse Dinge verbreitet, die dringend nötig sind.

Dritter Punkt: Matthias Hauser wagt es hier einfach zu sagen, Gleichstellung sei eigentlich keine Staatsaufgabe; jedenfalls habe ich ihn so verstanden. Dabei steht natürlich in unserer Verfassung, der Staat hat für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Wenn dem so ist, kann man eigentlich diese Stelle nur abschaffen, wenn man a)

findet, das Gleichstellungsanliegen sei erfüllt, oder b) die bestehende Institution keinen Beitrag dazu leistet, dass dieses Anliegen auch wirklich gefördert wird. Beides ist natürlich absurd. Die Gleichstellungsanliegen sind bei weitem nicht erfüllt, da wurde auf vieles hingewiesen: Ungleichheit am Arbeitsplatz, Erwerbsquote der Frauen. Ich erwähne jetzt auch noch ein kleines Beispiel. Es geht bei der Arbeit der Gleichstellungsstelle um die Integration von Migrantinnen. Das ist ein sehr, sehr wichtiges Problem. Wenn Sie sich ein bisschen umschauchen, dann sehen Sie, wie sehr eine gewisse Initiative von Seiten des Staates Not tut. Die Gleichstellungsstelle leistet das, indem sie die Sprachkursteilenden auf diese Thematik sensibilisiert und Kurse durchführt, die Gender-Kompetenzen in diesem Bereich aufbauen.

Die zweite Frage ist: Leistet diese Gleichstellungsstelle das, was ihr aufgetragen ist? Ich habe mich wirklich mit den Projekten befasst, die in dieser Gleichstellungsstelle initiiert werden. Es ist sehr viel gemacht worden. Es ist eine grosse Vielzahl von Projekten, die mit Augenmass ausgewählt und sorgfältig betrieben werden. Diese Stelle macht das, was mit diesen begrenzten Ressourcen eben möglich ist. Es wäre ein völlig falsches Signal, wenn wir diese Anstrengungen aufgäben, denn es ist auch ganz klar: Jedes Nachlassen in dieser Hinsicht bedeutet sofort auch Rückschritt. Wir müssen weiter an dieser Bewusstseinsarbeit bleiben.

Zum Schluss vielleicht noch dies: Gerade der Vorstoss der SVP sowie die Voten, die Sie von der SVP gehalten haben, zeigen, dass es nach wie vor eine Sisyphusarbeit ist, ein gewisses Bewusstsein und eine gewisse Sensibilität in jenen Kreisen zu schaffen, welche Sie vertreten. Dafür brauchen wir unter anderem auch diese Gleichstellungsstelle.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Einige der Voten von linker Seite waren noch recht erhellend. Besonders interessant ist die Unterscheidung zwischen rechtlicher Gleichstellung und faktischer Gleichstellung. Es ist im Moment meines Erachtens eines der zentralen Probleme im Staatsrecht. Es geht um die so genannte Drittwirkung von Grundrecht. Es geht darum, ob Grundrechte auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen zur Anwendung kommen sollten. Es entspricht meiner tiefen Überzeugung, dass sie das nicht soll. Es gibt allerdings Ausnahmen, die in der Verfassung so beschlossen sind. Die habe ich zu akzeptieren. Ich glaube aber, der Staat täte gut daran, sich auf die Gleichheit vor dem

Recht zu beschränken. Es ist eine ganz wichtige Errungenschaft in der Menschheitsgeschichte, dass man dieses Ziel erreicht hat. Wir haben Untertanenverhältnisse abgeschafft. Der Staat hat Arm und Reich, Alt und Jung, Mann und Frau gleich zu behandeln vor Gesetz. Er sollte aber nicht weitergehen. Er sollte sich hüten weiterzugehen, denn wenn er das tut, dann verletzt er andere wichtige Rechtsgüter. Er verletzt die Vertragsfreiheit, er verletzt das Verhältnis, wie Menschen miteinander umgehen können. Man mag es vielleicht für eine gewisse Übergangszeit begründen und gut finden können. Deshalb kann man auch eine gewisse Zeit lang eine solche Fachstelle akzeptieren. Aber wichtig ist die Gleichheit vor dem Richter, vor dem Gesetz und dem Recht. Was Sie jetzt aber wollen, ist Gleichmacherei. Das mag Ihrem sozialistischen Ideal entspringen, das ist klar. Sie stören sich daran, dass es reiche und arme Leute gibt. Sie wollen diese Unterschiede ausmerzen und dabei ist Ihnen jedes Mittel recht. Ich will nur zur Illustration kurz auf ein Beispiel eingehen, einen Vorstoss, der mir letzte Woche in die Hände kam. Da wird gefordert, der Staat müsse dafür sorgen, dass eine Frau bei einer Geburt ein Wahlrecht habe, welche Art von Geburt sie will. Ja, sie hat auch jetzt diese Wahlfreiheit! Das eine ist vielleicht ein bisschen teurer als das andere, aber wählen kann sie auch jetzt. Nach Ihrer Auffassung ist natürlich die Wahlfreiheit nur dann gegeben, wenn alles gleich viel kostet. Also in einem Restaurant können Sie natürlich nur dann auswählen, wenn jedes Menu gleich viel kostet. (*Unmutsäusserungen auf der linken Ratsseite.*) Das ist Gleichmacherei! Es gibt nun einfach einmal Unterschiede zwischen den Menschen, das muss man auch akzeptieren. Wir haben jetzt dann Fussball-Weltmeisterschaften; dort sind auch nicht alle gleich, deswegen machen wir nämlich einen Wettbewerb. Und dieser Wettbewerb spielt in unserem täglichen Leben. Jeder Vertrag, den wir abschliessen, untersteht der Privatautonomie und der Staat sollte hier nicht dreinreden. Solche Fachstellen, Gleichberechtigungsfachstellen, dienen nur dem einen Ziel: in diese Privatautonomie einzugreifen. Und das ist sehr schädlich. Wie gesagt, dass Sie aus Ihrer sozialistischen Warte das anders sehen, kann ich begreifen, das ist ja Ihr Auftrag. Aber dass unsere Kollegen von der FDP (*an die CVP*) – ja ihr seid eben die Christen (*Heiterkeit*) –, die jetzt um unsere Stimmen buhlen bei der Regierungsratswahl, dass die mittlerweile auch von dieser Sozialromantik erfasst sind, gibt mir doch zu denken. (*Heiterkeit.*)

Aber auf jeden Fall bin ich überzeugt, dass dieser Vorstoss zu überweisen ist. Ich bitte Sie noch einmal, Ihre Position zu überdenken und den Antrag der SVP zu unterstützen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Gestatten Sie mir, dass ich nach den juristischen Gedanken noch ein paar wirtschaftliche mit einfließen lasse. Einzelne von Ihnen haben heute tatsächlich Recht: Es gibt eine Ungerechtigkeit, und wenn ich das aus betriebswirtschaftlicher Sicht betrachte, ist es tatsächlich, dass es in den Führungsetagen, wie man so sagt, mehr Männer gibt als Frauen. Und dann könnte man sich fragen: Warum denn? Das ist eine Frage der Analyse. Man muss analytisch denken können. Und was ist denn die Ursache? Warum ist das so? Das ist eigentlich ganz einfach zu klären. Woher nehmen die Männer ihre Führungserfahrung? Woher nehmen die Männer ihre soziale Kompetenz? Ich kann Ihnen sagen, wo die das lernen. Sie lernen das im obligatorischen Militärdienst. (*Heiterkeit.*) Sie lernen das im obligatorischen Zivildienst; da habe ich auch 16 Jahre gedient und sehr viele Opfer gebracht. Und dann kommt noch etwas anderes: Sie sind länger berufstätig. Denken Sie an das unterschiedliche AHV-Alter! Und jetzt möchte ich gern von Katharina Prelicz oder gar von Julia Gerber wissen, wo denn da die Gleichberechtigung ist. Warum geben wir für all diese Institutionen so viel Geld her, wenn es uns nicht gelingt, gerade bei diesen beiden Punkten eine Gleichberechtigung herbeizuführen? Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon) spricht zum zweiten Mal: Ich erlaube mir, noch kurz zu einzelnen Voten Stellung zu nehmen. Ich habe es befürchtet und darum habe ich es schon zu Beginn erwähnt. Julia Gerber, es geht nicht darum, dass wir die Gleichstellung nicht akzeptieren, wir leben sie sogar. Also das ist der Unterschied: Wir reden nicht davon, sondern in meiner Partnerschaft wird die gelebt. Die Doppelspurigkeiten sind das Problem. Ueli Annen hat mir wieder einen Steilpass gegeben. Er hat gesagt, Integration sei auch eine Aufgabe der Fachstelle für Gleichstellungsfragen. Nein, da haben wir ja noch eine Fachstelle. Jetzt können Sie einfach wählen, auf welche man verzichten kann. Aber eben das wollte ich illustrieren: Es gibt Bedarf nach Verzicht, weil es zu viele Doppelspurigkeiten gibt. Man muss sich nur ent-

scheiden, ob die Integration bei den Gleichstellungsfragen oder bei der Fachstelle für Integration ist. Da haben wir Zeit bis zur Budgetdebatte.

Lucius Dürr, wenn man keine Argumente hat, will man über Pfäffikon Zürich reden, ohne diese Gemeinde näher zu kennen. Wir haben seit Jahren, Jahrzehnten eine Kinderkrippe – ohne Anschubfinanzierung von Bern. Wir leben das auf Gemeindeebene.

Regine Sauter, Sie haben mich am meisten überrascht. Eine liberale Lebensgestaltung! Ich hatte gestern wieder einmal eine Schrift von Robert Nef. Er hat interessante Aufsätze über Liberalismus und der sollte doch im Freisinn eigentlich noch die Literatur sein. Eine liberale Lebensgestaltung liegt eben in der Freiheit des einzelnen und die braucht sicher keine Fachstelle.

Die Finanzen des Kantons Zürich sind nicht im Lot. Das ist, glaube ich, eine Beurteilung, die wir immer wieder machen können von unserer Seite, seitens der FDP und CVP und auch einzelner der EVP. Also: Wir können uns schlicht und ergreifend nicht alles Wünschbare leisten, und dies ist ein Bereich, wo wir verzichten können, weil wir wissen, dass es an anderen Orten gut aufgehoben ist.

Darum bitte ich Sie, unserer Motion zuzustimmen. Herzlichen Dank.

Regierungsrat Markus Notter: Ganz kurz, Sie sind ja mit philosophischen und anderen Argumenten schon eingedeckt worden. Ich habe nur zwei Dinge noch zu sagen.

Ich glaube, wir haben das Inhaltliche dargelegt. Was ich glaube, was zunehmend die Menschen – und vor allem die Männer – begreifen, ist, dass für die Zukunftstauglichkeit einer Gesellschaft, unserer hoch differenzierten Gesellschaft, die Gleichstellung von Mann und Frau entscheidend sein wird. Das dämmert vielen, glaube ich, je länger desto mehr. Auch in der Wirtschaft ist das langsam jetzt klar geworden. Da gibt es einige – ich gehe davon aus – wenige, jedenfalls eine Minderheit, die das nicht begreifen wollen. Und was mich etwas irritiert, muss ich sagen, ist, mit welcher Akribie, um nicht zu sagen mit welcher Verbissenheit, hier immer wieder diese Fachstelle, dieses Thema, die Frage der Gleichstellung von Mann und Frau, aufgegriffen wird, mit welcher Verbiestertheit hier darüber diskutiert wird. Ich kann es mir nicht ganz erklären. Wenn man sich überlegt, welche finanziellen Folgen daran hängen, dann kann es das ja nicht sein. Ich habe noch nie erlebt, dass Sie mit der gleichen Akribie, mit der gleichen Verbiestertheit, sich ein-

mal die Fachstelle, die für die Schweinemastberatung da ist, vorgenommen hätten (*Heiterkeit*) oder dass Sie sich den Fragen der Schwarzwildbekämpfung – da gibt es auch eine Beratungsstelle – so angenommen hätten. Das ist von den finanziellen Auswirkungen her etwa im gleichen Umfang. Nein, Sie scheinen mit dem Thema ein bisschen ein Problem zu haben, vermute ich. (*Heiterkeit.*)

Das bringt mich auch dazu zu sagen: Es braucht offenbar diese Fachstelle noch. (*Heiterkeit.*) Erst dann, lieber Kollege Hans Heinrich Raths, wenn Sie nicht mehr in Zweifel ziehen, dass die Gleichberechtigung noch nicht erreicht ist und dass wir sie erreichen wollen, erst dann können wir wahrscheinlich die Fachstelle abschaffen. Also von dem Zeitpunkt an, wo Sie dagegen nicht mehr polemisieren, brauchen wir sie nicht mehr. (*Heiterkeit.*)

Eine letzte Bemerkung. Wir haben es in der schriftlichen Antwort nicht sagen wollen, ich sage es hier aber der Vollständigkeit halber: So, wie Sie Ihre Motion formulierten, ist das Begehren nicht motionsfähig. Aber da es sowieso nicht überwiesen wird, nehme ich an, können wir diese Frage hier offen lassen. In Zukunft möchten wir aber juristisch etwas genauer sein und werden es jeweils auch in den schriftlichen Antworten sagen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 54 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Antrag betreffend gemeinsame Behandlung von Geschäften

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Es liegt ein Antrag auf gemeinsame Behandlung von Geschäften vor. Vorgeschlagen wird, das heutige Traktandum 43 und das heutige Traktandum 70 gemeinsam zu behandeln. Beim Traktandum 43 handelt es sich um die Interpellation Ralf Margreiter, Steuerprivilegien als Standortfaktor, und beim Traktandum 70 handelt es sich um die Änderung des Steuergesetzes, eine Behör-

deninitiative des Gemeinderates von Zürich. Beide Geschäfte behandeln die gleiche Sache. Ich beantrage Ihnen gemeinsame Behandlung. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden): Sie haben mich jetzt schon örtlich auf dem falschen Fuss erwischt. Ich frage mich, wieso dieser Antrag hier und nicht vorbereitet durch die Geschäftsleitung erfolgt, wie das üblicherweise der Fall sein könnte. Es gibt zu dieser Interpellation noch einen offenen Diskussionsbedarf mit Finanzdirektor Hans Hollenstein in der WAK und ich möchte eigentlich, dass dies stattfinden kann, bevor dies hier traktandiert ist. Das wäre im normalen Vorgehen der Fall. Ich möchte beantragen,

dass das die Geschäftsleitung ordentlich beschliesst.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Geschäftsleitung wird nächsten Donnerstag nicht ordentlich beschliessen können, weil die Geschäftsleitung nächsten Donnerstag nicht tagt und übernächsten Donnerstag wahrscheinlich auch nicht. Ich habe die Antragsteller beauftragt abzuklären, ob dieser Antrag hier möglich sein würde. Offenbar hat man Sie nicht angefragt als Betroffener. Das bedaure ich.

Aber wir werden den Antrag jetzt in die Geschäftsleitung bringen. Sie haben Recht.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Kostenpflichtige Tests in der Lehrlingsselektion der kantonalen Verwaltung und kantonalen Betriebe**
Dringliches Postulat *Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)*
- **Pilotprojekt Anonymisierte Bewerbungsunterlagen: Mehr Chancengleichheit auf dem Lehrstellenmarkt**
Dringliches Postulat *Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)*
- **Emissionsmindernde Massnahmen bei Motorrädern, Motorfahrrädern und Booten**
Postulat *Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht)*
- **Natur- und Landschaftsschutzgebiet Üetliberggipfel (Uto Kulm)**
Postulat *Eva Torp (SP, Hedingen)*
- **Neue Lärmkatasterpläne**
Anfrage *Priska Seiler Graf (SP, Kloten)*
- **Definition des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)**
Anfrage *Cécile Krebs (SP, Winterthur)*
- **Junge Erwachsene in der Sozialhilfe**
Anfrage *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)*
- **Lehrstellen nur noch für «CH-Bürger»?**
Anfrage *Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)*

Schluss der Sitzung: 17.20 Uhr

Zürich, den 22. Mai 2006

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 12. Juni 2006.